



Brüssel, den 28.9.2021
C(2021) 6913 final

ANNEX

ANHANG

der

Bekanntmachung der Kommission

**Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-
Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**

ANHANG

Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik- Leitlinien zu den Bestimmungen von Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH- Richtlinie 92/43/EWG

**Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete
Methodik-Leitlinien zu den Bestimmungen von
Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**

ANHANG

**BEISPIELE FÜR VERFAHRENSWEISEN, FALLSTUDIEN, METHODEN UND
NATIONALE LEITLINIEN**

Einleitung

Mit diesem Anhang sollen Leitlinien und Beispiele für die Prozesse und Methoden in den verschiedenen Phasen der Umsetzung der Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 bereitgestellt werden. Sie sind entsprechend den wesentlichen im Leitfaden behandelten Abschnitten und Punkten unterteilt und dargestellt.

Inhalt

1. VORABPRÜFUNG UND VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: ANSÄTZE, METHODEN, BEISPIELE AUS DEN MITGLIEDSTAATEN	3
1.1 Informationen und praktische Instrumente zur Unterstützung der Vorabprüfung und der Verträglichkeitsprüfungen	3
1.2 Prüfungsleitlinien	7
1.3 Verträglichkeitsprüfung eines nationalen Elektrizitätsprogramms in Irland – Prüfung kumulativer Auswirkungen	16
2. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES	21
2.1 Beispiele verschiedener Arten von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	21
3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN	26
3.1 Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4	26
3.2 Zeitbezogene Aspekte von Ausgleichsmaßnahmen.....	30
4. ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN: VP, UVP, SUP	34
4.1 Vergleich der Verfahren im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (VP), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategischen Umweltprüfung (SUP)	34
5. STRATEGISCHE PLANUNG – PRÜFUNG VON PLÄNEN	38
5.1 Beispiel: Planung von Autobahnen in Österreich.....	38
5.2 Beispiel: Strategischer Planungsansatz für neue Wasserkraftprojekte an der Donau	39
5.3 Beispiel: Raumordnungsplan für Offshore-Windparks und Netzanschlüsse in der deutschen AWZ in der Nordsee	40

1. VORABPRÜFUNG UND VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: ANSÄTZE, METHODEN, BEISPIELE AUS DEN MITGLIEDSTAATEN

1.1 Informationen und praktische Instrumente zur Unterstützung der Vorabprüfung und der Verträglichkeitsprüfungen

Deutschland – Datenbank und Fachinformationssystem des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu Verträglichkeitsprüfungen
Die erforderlichen Informationen über mögliche negative Auswirkungen für nahezu alle Projekttypen und Pläne finden sich im Fachinformationssystem <i>FFH-VP-Info</i> des Bundesamts für Naturschutz. Darüber hinaus umfasst <i>FFH-VP-Info</i> eine umfangreiche Datenbank zu möglichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten, die für die Vorabprüfung und Verträglichkeitsprüfungen genutzt werden kann. http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp
I. Ziele und Aufgaben von FFH-VP-Info
<p>Das Hauptziel von <i>FFH-VP-Info</i> besteht darin, als zentrale Plattform für Informationen über Wirkfaktoren zu dienen, die für die Vorabprüfung (Phase 1) und die Verträglichkeitsprüfungen (Phase 2) von Plänen oder Projekten erforderlich sind, und Informationen über die möglichen Auswirkungen von Beeinträchtigungen bestimmter Lebensräume und Arten gemäß der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bereitzustellen.</p> <p>Der erste Zugangsbereich (Projekte, Pläne, Wirkfaktoren) zielt darauf ab, Projektträger und Projektentwickler zu unterstützen, indem sie einen schnellen Überblick über alle von ihnen zu berücksichtigenden Wirkfaktoren gewinnen können.</p> <p>Der zweite Zugangsbereich (Lebensräume u. Arten) ermöglicht eingehendere Recherchen zu den spezifischen Auswirkungen eines Wirkfaktors auf Lebensräume oder Arten, die für das Projekt zu berücksichtigen sein könnten.</p> <p>Der dritte Zugangsbereich (Ergänzende Informationen) schließt ein Glossar, Literaturverweise und Daten über die Mobilität und Aktionsräume einzelner Arten ein.</p> <p>Insgesamt zielt <i>FFH-VP-Info</i> darauf ab, bestmögliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen und dadurch Sachverständigengutachten sowie deren Prüfung durch die Genehmigungsbehörden zu erleichtern. Die Vollständigkeit und Genauigkeit der Prüfungen ist zwar wichtig, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, doch kann der Zeitaufwand sowie der finanzielle und personelle Aufwand auf beiden Seiten auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden, indem für einfachen Zugang zu den einschlägigen Informationen gesorgt wird.</p> <p>=> http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=ziel (Einführung zu <i>FFH-VP-Info</i>)</p>
II. Vorabprüfungstool für Projekttypen und Pläne und deren mögliche Auswirkungen
<p>Das Vorabprüfungstool liefert Daten zu etwa 140 Projekttypen, die 19 verschiedenen Gruppen zugeordnet werden. Dies schließt eine Relevanzeinschätzung in Bezug auf 36 verschiedene Wirkfaktoren ein. Die Relevanz wird in Zahlen ausgedrückt:</p> <p>0 = (i. d. R.) nicht relevant (Ausnahmen sind möglich)</p> <p>1 = gegebenenfalls relevant</p> <p>2 = regelmäßig relevant</p> <p>Für jeden Projekttyp liegen eine Checkliste und ein Bericht mit kurzen individuellen Erläuterungen zu den Relevanzbewertungen der Wirkfaktoren vor. Jeder Wirkfaktor ist mit</p>

einer Begleitseite mit einer kurzen Definition und detaillierten Beschreibungen der potenziellen Auswirkungen des jeweiligen Faktors verknüpft (siehe unten).

=> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=projekttypen> (Einführung Projekttypen)

=> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?start> (Datenbank Projekttypen)

III. Datenbank und Datenblätter zu den in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten Lebensräumen und Arten

Dies ist der Kernbereich des Informationssystems. Er enthält detaillierte Informationen über die Empfindlichkeit und möglichen Auswirkungen der Wirkfaktoren für fast alle deutschen

- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie => <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp>
- Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie => <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>
- Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie => <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp>

Nach Auswahl des Themas wird eine Tabelle angezeigt, in der die Relevanz der verschiedenen Wirkfaktoren in Bezug auf einen bestimmten Lebensraum oder eine bestimmte Art dargestellt ist. Über die Auswahl eines Themas/einer Wirkung sind weitere Informationen abrufbar, die nach fünf Kategorien strukturiert sind:

1. Empfindlichkeiten/Wirkungen (die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Empfindlichkeiten von Lebensräumen und Arten und über mögliche Auswirkungen für alle 36 Wirkfaktoren),
2. Regenerationsfähigkeit (Informationen über die natürliche Selbstregulation),
3. standardisierte Prognosemethoden zur Wirkungsbeurteilung (Hinweise, Referenzen und Kommentare zu Methoden, Kriterien oder Parametern, die für die Erstellung von Prognosen zu Wirkungen und deren Auswirkungen verwendet werden können),
4. Relevanzschwellen und Informationen für die Vorabprüfung (Beispiele, Orientierungswerte, Grenzwerte, ab denen Auswirkungen als relevant einzustufen sind),
5. Erheblichkeitsschwellen und Hinweise zur Verträglichkeitsprüfung (Beispiele, Orientierungswerte, Grenzen, ab denen nachteilige Auswirkungen als erheblich einzustufen sind).

Durch weitere Auswahl der Auswirkungen eines Wirkfaktors öffnen sich eine oder mehrere Seiten, auf denen Auszüge aus wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachwissen und Schätzwerte aus der Datenbank angezeigt werden. Diese Anzeigen können als selektive oder ausführliche Datenberichte ausgedruckt werden.

Die Relevanzbewertungen basieren auf wissenschaftlichen Quellen, die ausgewertet und extrahiert wurden. Wenn solche Quellen nicht verfügbar sind, handelt es sich bei den Bewertungen um Orientierungsvorschläge, die mit den Relevanzbewertungen für Projekttypen vergleichbar sind.

Die verwendeten Quellen sind hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualität und/oder ihrer Spezifität gekennzeichnet.

=> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=lebensraumarten> (Einführung Lebensraumtypen/Arten)

IV. Definition und Beschreibung der 36 Wirkfaktoren

Wissensbasis zu 36 Wirkfaktoren, die neun Gruppen zugeordnet sind, mit spezifischen Definitionen und vertiefenden Ausführungen zu möglichen Auswirkungen für Arten und Lebensraumtypen. Diese Wirkfaktoren sind das Bindeglied zwischen Projekten und Lebensraumtypen/Arten. Sie können ebenfalls als Berichte gelesen oder ausgedruckt werden.

=> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=wirkfaktoren> (Einführung Wirkfaktoren)

=> <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp> (Datenbank Wirkfaktoren)

V. Ergänzende Informationen

Bisher umfassen die ergänzenden Informationen eine Bibliographie der im System zitierten Literatur, ein Glossar und Links, z. B. zu einem Online-Kartendienst für die deutschen Natura-2000-Gebiete. Künftig kann das System als Plattform für die Bereitstellung weiterer Informationen zur Abschätzung der Wirkungen und deren Auswirkungen dienen, soweit dies auf Bundesebene geeignet ist.

Irland – AA GeoTool – Informationen für die Vorabprüfung und Verträglichkeitsprüfung

Die Anwendung AA GeoTool unterstützt die Datenerfassung während der Vorabprüfung (Phase 1) und der Verträglichkeitsprüfung (Phase 2). AA GeoTool wurde von der Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency, EPA) und dem National Parks and Wildlife Service (NPWS) gemeinsam entwickelt. Die Anwendung nutzt Daten direkt aus einem vom NPWS bereitgestellten Webdienst. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert, und die Prüfungen basieren auf den aktuellsten verfügbaren Informationen.

AA GeoTool ermöglicht es dem Nutzer, einen Punkt auf der Karte auszuwählen und von diesem ausgehend innerhalb einer bestimmten Entfernung/oberhalb/unterhalb nach besonderen Schutzgebieten nach der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie zu suchen. Die vom Nutzer gewählte Entfernung hängt vom Ausmaß der potenziellen Umweltauswirkungen eines Plans oder Projekts ab.

Die für jedes Natura-2000-Gebiet innerhalb des gewählten Entfernungsbereichs gesammelten Informationen umfassen Folgendes:

1. Art des Gebiets, z. B. besonderes Schutzgebiet nach der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie,
2. einheitlicher Standortcode für das Gebiet,
3. Bezeichnung des Gebiets,
4. Entfernung des Gebiets zu dem vom Nutzer gewählten Ausgangspunkt,
5. vom Nutzer gewählte Suchrichtung,
6. Liste der qualifizierten Interessen für jedes Gebiet,
7. URL-Link zu den Erhaltungszielen für jedes Gebiet.

Link zu AA GeoTool: <https://gis.epa.ie/EPAMaps/AAGeoTool>

Weitere Informationen über spezifische Natura-2000-Gebiete sind auf der Website des NPWS abrufbar: <http://www.epa.ie/terminalfour/AppropAssess/index.jsp> und <https://gis.epa.ie/EPAMaps/default>

Niederlande – Instrumente und Leitlinien für die Verträglichkeitsprüfung

In den Niederlanden steht ein „Routenplaner zur Berücksichtigung geschützter Natur in Umweltgenehmigungen“ zur Verfügung¹, der dabei hilft, alle erforderlichen Schritte des Verfahrens zu ergreifen. Bestimmt ist dieser Routenplaner für den Antragsteller einer Umweltgenehmigung, sofern dafür eine Bewertung des Zustands der Natur erforderlich ist. Er soll auch die Behörden, insbesondere auf Gemeinde- und Provinzebene, unterstützen, die für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Umweltgenehmigung zuständig sind. Dieser Routenplaner beschreibt die Verfahrensschritte, die erforderlich sind, wenn das Verfahren zur Erteilung einer Umweltgenehmigung eine Prüfung hinsichtlich geschützter Arten oder geschützter Natura-2000-Gebiete vorsieht. Der Routenplaner unterstützt Antragsteller und Anwender bei Fragen folgender Art: „Wie weiß ich, ob eine Bewertung des Zustands der Natur erforderlich ist?“, „In welcher Phase sollten die ökologischen Daten verfügbar sein?“ und „Wie lange dauert das Verfahren?“.

Es gibt auch ein Instrument zur Vorhersage möglicher Auswirkungen auf Arten und Lebensraumtypen in Natura-2000-Gebieten (aber nicht auf die Integrität des Gebiets als solches). Dieser Wirkungsindikator mit der Bezeichnung „Natura 2000 – ökologische Vorbedingungen und Störfaktoren“ ist ein Instrument für Bauträger, Genehmigungs- und Planungsstellen, die mit Tätigkeiten in oder in der Nähe von Natura-2000-Gebieten befasst sind. Der Wirkungsindikator ist ein Instrument, mit dem mögliche schädliche Auswirkungen der Tätigkeit und der Pläne untersucht werden können. Er liefert Informationen über die Empfindlichkeit von Arten und Lebensraumtypen gegenüber den häufigsten Störfaktoren. Diese Informationen sind allgemein gehalten. Um festzustellen, ob eine Tätigkeit in der Praxis schädlich ist, müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Im Internet sind zudem Relevanzleitlinien² verfügbar, die 2010 entwickelt wurden und Hinweise zur Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete bieten. Der Ausgangspunkt ist, dass erhebliche Folgen eintreten können, wenn infolge eines Eingriffs die Fläche des Lebensraums, die Anzahl einer Art oder die Qualität eines Lebensraums letztlich geringer ist als in den Erhaltungszielen angegeben. Die besonderen Merkmale der Tätigkeit oder die besonderen Gegebenheiten des Gebiets können jedoch auch dazu führen, dass es trotz des Rückgangs keine nennenswerten Folgen gibt. Eine detaillierte Analyse auf Gebietsebene kann daher zu einer anderen Schlussfolgerung führen, wie in den Leitlinien beschrieben.

Darüber hinaus gibt es eine spezifische Anleitung für Projekte mit möglichen Stickstoffeffekten. Für die Niederlande wurde ein komplexes System entwickelt, das die kumulativen Auswirkungen von (ausschließlich) Stickstoff aus verschiedenen Quellen berücksichtigt.

Darüber hinaus werden in einer „Genehmigungsdatenbank“ zu nationalen Projekten alle relevanten Informationen, die Entscheidung und seit dem 1. Januar 2017 auch die vollständigen Verträglichkeitsprüfungen zu Genehmigungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Naturschutzgesetzes bereitgestellt.

¹ <https://www.synbiosys.alterra.nl/bij12/routeplanner.aspx>

² https://www.commissiemer.nl/docs/mer/diversen/leidraad_bepaling_significantie27052010.pdf

1.2 Prüfungsleitlinien

Österreich – Leitlinien für die Prüfung von Verkehrsinfrastrukturen

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (www.fsv.at) hat sogenannte „Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS)“ entwickelt³. Das österreichische Ministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat diese Leitlinien für die ASFINAG (nationale Autobahnen- und Schnellstraßengesellschaft) verbindlich vorgeschrieben und auch für andere Projekte in die Regularien aufgenommen. In den Leitlinien wird u. a. beschrieben, wie Planungsprozesse zu konzipieren sind und welche Methoden angewandt werden sollten, damit den unterschiedlichen Umweltaforderungen ausreichend Rechnung getragen wird. Sie enthalten beispielsweise Empfehlungen oder Vereinbarungen zu Schwellenwerten, Beschreibungen von Erhebungsmethoden oder Definitionen von Fachbegriffen. Für den Naturschutz – insbesondere für die Anforderungen im Zusammenhang mit Natura 2000 und den EU-Artenschutz – wurden spezielle RVS erarbeitet und im Jahr 2015 veröffentlicht („Vogelschutz an Verkehrswegen“, RVS 04.03.13). Aspekte wie die Definition, was eine erhebliche Beeinträchtigung einer Population oder eines Natura-2000-Gebiets darstellt, werden in einer Weise behandelt, die die Anwender – d. h. die Projektplanungsstellen und die Infrastrukturbewertungsbehörden – klar verstehen können.

Belgien – Leitlinien für die Bewertung der Versauerung und Eutrophierung durch Luftablagerungen

In Belgien wurden Leitlinien zu Auswirkungen wie „Versauerung durch Luftablagerungen“ und „Eutrophierung durch Luftablagerungen“ erarbeitet. Die dabei angewandten Methodologien stehen im Zusammenhang mit Tätigkeiten wie intensiver Landwirtschaft, industriellen Heiz- und Energieprozessen und Mobilität (Ablagerung von NO_x und NH₃). Für die Bewertung der damit verbundenen möglichen Auswirkungen wird ein zweistufiger Ansatz vorgeschlagen. Für eine erste Vorabprüfung steht ein **interaktives Online-Tool** zur Verfügung, mit dem mittels einer Schnellüberprüfung ermittelt werden kann, ob Auswirkungen zu erwarten sind. Ist das Ergebnis dieser Schnellüberprüfung der Ablagerungen grün dargestellt, ist von keinen schädlichen Auswirkungen auszugehen. Bei roter Darstellung in dem Tool könnte es schädliche Auswirkungen geben, die anhand einer Verträglichkeitsprüfung genauer untersucht werden sollten (<https://www.milieuinfo.be/voortoets/>).

Deutschland – Festlegung von Schwellenwerten zur Ermittlung erheblicher nachteiliger Auswirkungen

In Deutschland war es wie überall aufgrund der hohen Subjektivität schwierig, die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die zu schützenden Merkmale von Natura-2000-Gebieten zu beurteilen, was den Kern der Verträglichkeitsprüfung bildet. Infolgedessen verfügten die zuständigen Behörden häufig nicht über die angemessene wissenschaftliche Gewissheit, die sie für ihre Entscheidung über die Genehmigung eines Plans oder Projekts benötigt hätten.

Um dieses Problem zu lösen und einen einheitlicheren und kohärenteren Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen in der Praxis sicherzustellen, hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, in dessen Rahmen wissenschaftlich geprüfte Regeln und Konventionen zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf alle in der

³ RVS = Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) www.fsv.at

Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten in Deutschland erarbeitet werden sollten. Der daraus resultierende Leitfaden wurde 2007 veröffentlicht (Lambrecht & Trautner 2007).

A: Hintergrund und Status der Fachkonventionen

Gestützt auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache Waddenzee kam das oberste nationale Verwaltungsgericht in Deutschland (BVerwG) zu dem Schluss, dass ein Verlust von Lebensräumen, die Teil der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets sind, im Allgemeinen als erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets als solches angesehen werden sollte. Auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache Galway vom 11.4.2013 (C-258/11) zeigt deutlich, dass ein strikter Schutz der Lebensräume in Natura-2000-Gebieten erforderlich ist und dass selbst geringe Verluste unter bestimmten Bedingungen als erheblich eingestuft werden können.

Um relativ geringe Verluste angemessen bewältigen zu können, sind die Fachkonventionen von Lambrecht & Trautner (2007) richtungweisend. Diese Fachkonventionen wurden im Rahmen wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte ausgearbeitet und anschließend über einen Zeitraum von sechs Jahren im Rahmen eines breit angelegten Mitwirkungsverfahrens für Sachverständige erörtert und bewertet. Sie werden inzwischen allgemein akzeptiert und befürwortet, in Leitlinien empfohlen, offiziell und regelmäßig von den Verwaltungsgerichten berücksichtigt und bei entsprechenden Bewertungen aller Art umfassend verwendet.

B: Konzeption der Fachkonventionen

Ausgangspunkt für die Fachkonvention ist, dass ein dauerhafter Verlust von Lebensraumtypen und Lebensräumen von Arten, die unter die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets fallen, im Allgemeinen als erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Gebiet als solches angesehen werden sollte. Ein gewisser Verlust könnte jedoch unter bestimmten Bedingungen für einige Lebensraumtypen und Arten als nicht erheblich angesehen werden.

Die Leitlinien enthalten wissenschaftlich vereinbarte Kriterien und Schwellenwerte für die Bestimmung der Erheblichkeit, die auf qualitativen und funktionellen Aspekten sowie quantitativen Kriterien beruhen. Damit eine Auswirkung als unerheblich angesehen werden kann, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- A. Es sind keine wichtigen oder besonderen Funktionen oder Varianten des Lebensraums betroffen. Die besonderen Merkmale des Lebensraums müssen unverändert bleiben.
- B. Die Orientierungswerte für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ (definiert für jeden Lebensraumtyp und für Lebensräume von Arten) werden nicht überschritten.
- C. Ein „quantitativ-relativer Flächenverlust“ von 1 % der Gesamtfläche des Lebensraums in dem Gebiet wird nicht überschritten.
- D. Nach Einbeziehung kumulativ zu berücksichtigender anderer Projekte werden die vorstehend genannten Werte nicht überschritten (B und C).
- E. Auch nach Kumulation mit anderen Wirkfaktoren werden die oben genannten Werte nicht überschritten.

C: Entwicklung der Schwellenwerte für den Verlust von Lebensräumen

Mit einem lebensraum- und artspezifischen Ansatz wurden anhand einer Reihe von Kriterien Orientierungswerte für nicht erhebliche Verluste entwickelt. Die Schwellenwerte wurden unter Berücksichtigung der Anfälligkeit der Lebensräume festgelegt, die anhand von drei Hauptkriterien und vier sekundären Kriterien eingeschätzt wurde:

Hauptkriterien für Lebensraumtypen:

- ökologische Mindestflächengröße von Lebensraumtypen,

- durchschnittliche Fläche des Lebensraums in Natura-2000-Gebieten,
- Gesamtfläche des Lebensraums im Natura-2000-Netz.

Sekundäre Kriterien:

- Seltenheit/Häufigkeit des Lebensraumtyps,
- Status als prioritärer Lebensraum,
- Gefährdungssituation des Lebensraums,
- Regenerationsfähigkeit.

Auf der Grundlage einer Bewertung des landesweiten Habitatbestands im Natura-2000-Netz wurden fünf Gefährdungsklassen für terrestrische Lebensräume und zwei Klassen für marine Lebensräume festgelegt (siehe Tabelle 1).

Anschließend wurde eine Matrix erstellt, in der die Gefährdungsklassen mit drei Stufen des relativen Flächenverlusts (Stufe I, II und III) in Beziehung gesetzt wurden, die einem relativen Verlust von 1 %, 0,5 % und 0,1 % entsprechen. Für jede Lebensraumklasse und jede Stufe des relativen Verlusts wurden Schwellenwerte für den tolerierbaren absoluten Flächenverlust veranschlagt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Orientierungswerte (OW) für absolute und relative Schwellenwerte für tolerierbare, nicht erhebliche Verluste geschützter Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Falle eines relativen Verlustes:	Stufe	Klassen von Orientierungswerten (Schwellenwerte für tolerierbare quantitativ-absolute Verluste von Lebensräumen)						
		1	2	3	4	5	6a	6b
							marine Sonderklasse	
< 1 %	I. Basis-OW	0 m ²	25 m ²	50 m ²	100 m ²	250 m ²	500 m ²	0,5 ha
< 0,5 %	II. Mittlerer OW	0 m ²	125 m ²	250 m ²	500 m ²	1 250 m ²	2 500 m ²	2,5 ha
< 0,1 %	III. Oberer OW	0 m ²	250 m ²	500 m ²	1 000 m ²	2 500 m ²	5 000 m ²	5 ha

In der Praxis bedeutet dies, dass bei 21 der 91 in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen ein Verlust nicht hinnehmbar ist, während für die verbleibenden Lebensräume ein gewisser Verlust als nicht erheblich angesehen werden kann, sofern die für jeden Lebensraum festgelegten Orientierungswerte nicht überschritten werden.

Die Beziehung zwischen dem absoluten Flächenverlust und dem relativen Verlust impliziert, dass eine größere Habitatfläche einen größeren absoluten Verlust erlaubt, solange sie einen geringeren Anteil der betroffenen Fläche ausmacht. Bei der Festlegung von Schwellenwerten wurde die Mindestflächengröße von Lebensraumtypen berücksichtigt. Die für einige

Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland festgelegten Orientierungswerte für den Verlust von Lebensräumen sind in der nachstehenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2 Orientierungswerte für den Verlust von Lebensräumen, definiert für einige Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland

Code	Lebensraumtyp	Orientierungswert für den Verlust von Lebensräumen (m ²)			
		Klasse	Stufe I	Stufe II	Stufe III
			Verlust ≤ 1 %	Verlust ≤ 0,5 %	Verlust ≤ 0,1 %
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	5	250	1 250	2 500
9 130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	5	250	1 250	2 500
9 170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	4	100	500	1 000
91E0*	Auen-Wälder	4	100	500	1 000
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	4	100	500	1 000
4030	Trockene europäische Heiden	3	50	250	500
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3	50	250	500
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	2	25	125	250
7110*	Lebende Hochmoore	1	0	0	0
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1	0	0	0

C. Schwellenwerte für Verluste von Lebensräumen von Tierarten

Die Festsetzung der tolerierbaren Verluste von Lebensräumen geschützter Arten beruhte in erster Linie auf der typischen Größe der Lebensräume von Arten und auf einer Literaturrecherche unter Berücksichtigung der Aktionsräume, Gebietsgrößen und Mobilität der Individuen und der Verbreitungsgebiete der Populationen. Die Arten wurden in acht Klassen durchschnittlicher Aktionsräume zusammengefasst, die (nach Bink 1992) wie folgt definiert wurden: < 1 ha, 4 ha, 16 ha, 64 ha, 260 ha, 10 km², 40 km², 160 km².

Die „Orientierungswerte“ für die Erheblichkeitsstufen wurden dann mit 1/100 oder 1/1000 des Klassenwerts ermittelt, je nachdem, ob die spezifische Klasse für Individuen bzw. Populationen gewählt wurde. Bei den Orientierungswerten ist auch eine Kombination aus relativen und absoluten Verlustwerten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus muss die spezifische Lebensraumnutzung einer Art berücksichtigt werden, um zu bestimmen, für welche Teile von Lebensräumen die Orientierungswerte verwendet werden dürfen. Für stark gefährdete Arten wird kein Orientierungswert angegeben, d. h., der Schwellenwert für erhebliche Auswirkungen wird in jedem Fall als größer als Null angesehen.

Im Hinblick auf die 53 Arten nach Anhang II werden für 16 dieser Arten keine Schwellenwerte festgelegt. Gleiches gilt für 20 der 98 Arten in der Vogelschutzrichtlinie. Anders ausgedrückt ist es bei diesen Arten unwahrscheinlich, dass ein Verlust hinnehmbar wäre. Alle diese Schlussfolgerungen/Zahlen/Schwellenwerte dienen lediglich der Orientierung. Dies bedeutet, dass für jede Verträglichkeitsprüfung nach wie vor eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich ist.

D: Vorteile der Fachkonventionen

Der Leitfaden ist seit seiner Veröffentlichung von den deutschen Gerichten erfolgreich geprüft worden und wird nun landesweit angewandt. Auf der Grundlage von mehr als zehn Jahren Erfahrung lassen sich mehrere Vorteile dieses Ansatzes formulieren:

- Mehr Transparenz und Objektivität, ein klarer Bewertungsrahmen für die Bewertung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Integrität.
- Die Regeln für die Verträglichkeitsprüfung sind für alle Akteure (Antragsteller, Beratungsstellen, zuständige Behörden, Naturschutzbehörden, Richter/Gerichte und Öffentlichkeit) klar verständlich.
- Die Fachkonventionen stellen die Qualität der Bewertungen sicher.
- Der Ansatz könnte auch für andere Auswirkungen (in Bezug auf die allmählichen Verluste) nützlich sein.
- Er bietet mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Für weitere Informationen über die Entwicklung oder Verwendung in Praxis und Rechtsprechung siehe

Lambrecht H., Trautner J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP — Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

Bernotat, D. (2013): Appropriate Assessment: Standards of significance for more planning certainty (Verträglichkeitsprüfung: Fachkonventionen zur Erheblichkeit schaffen mehr Planungssicherheit). Präsentation zum Naturschutz-Seminar von Jaspers, Brüssel, 10.4.2013. <http://www.jaspersnetwork.org/download/attachments/13205585/Appropriate%20assessment%20standards%20-%20Germany.pdf?version=1&modificationDate=1400316957000&api=v2>.

Deutschland – Kriterien für die Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen

Zwischen 2008 und 2016 wurde in Deutschland ein Klassifizierungssystem für die Bedeutung der anthropogenen Mortalität auf Artniveau entwickelt. Dieses System berücksichtigt Parameter im Zusammenhang mit der Populationsbiologie und dem Naturschutzstatus.

Zunächst wurde ein **populationsbiologischer Sensitivitätsindex (PSI)** auf der Grundlage von Parametern wie Mortalitätsrate, maximales Lebensalter, Alter zu Beginn der Reproduktionsfähigkeit, Reproduktionsrate, nationale Bestandsgröße und nationaler Bestandstrend entwickelt. Bei den meisten Parametern wurden die ermittelten Werte in ein Scoringssystem überführt, das die Gefährdung durch anthropogene Mortalität widerspiegelt, von hoher Gefährdung (1 Punkt) bis hin zu geringer Gefährdung (9 Punkte).

Außerdem wurde ein **Naturschutzfachlicher Wert-Index (NWI)** erstellt. Dieser Index berücksichtigt Parameter wie „Status auf der nationalen Roten Liste“, „Häufigkeit/Seltenheit in

Deutschland“, „Erhaltungszustand“ (entsprechend dem Natura-2000-System) und „nationale Verantwortlichkeit für eine Art“.

Zur Unterstützung artspezifischer Bewertungen wurden beide Indizes (PSI und NWI) über eine Matrix zu einem **Mortalitäts-Gefährdungs-Index** (MGI) zusammengeführt. Durch diesen Index lässt sich ableiten, wie relevant der Verlust einzelner Individuen für eine Gesamtpopulation ist. Dadurch kann festgestellt werden, bei welchen Arten (abhängig vom Grad ihrer Seltenheit, Gefährdung und Empfindlichkeit) gegebenenfalls schon Verluste weniger Individuen im Rahmen der Prüfungen als erheblich anzusehen sind. Mit dem MGI kann aber auch festgestellt werden, welche häufig vorkommenden Arten hinsichtlich eines projektbedingten Mortalitätsrisikos nicht eingehender betrachtet werden müssen.

Neben den Indizes haben die Behörden auch Anleitungen zur Anwendung des MGI im Rahmen der Planung und Folgenabschätzung ausgearbeitet. Bei Planungs- und Genehmigungsverfahren sind das Kollisions- oder Mortalitätsrisiko projektspezifisch zu berücksichtigen. So unterscheidet sich beispielsweise das Mortalitätsrisiko von Vögeln an Windenergieanlagen, Stromleitungen (Kollision und Stromschlag) und Verkehrswegen (Straßen und Schienenwege) nicht nur artspezifisch, sondern kann auch von der Art des Projekts abhängen. Gleiches gilt für Fledermäuse.

Daher wurde im zweiten Schritt für jede Art das mit bestimmten Projekttypen verbundene Mortalitätsrisiko für Vögel in vier Kategorien (Kollision an Stromleitungen, Stromschlag an Mittelspannungsleitungen, Kollision mit Autos und Windenergieanlagen) und für Fledermäuse in zwei Kategorien (Kollision mit Autos und Windenergieanlagen) unterteilt. Diese Bewertung basiert auf in umfangreichen Recherchen zusammengetragenen Totfundzahlen zu den jeweiligen Projekttypen (sowohl für Deutschland als auch für Europa), auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Arten (z. B. zu Mobilität, Aktionsraumgröße, Flughöhe, Flugverhalten, Manövrierfähigkeiten, Fortbewegungsgeschwindigkeit, Körpergröße, Flügelspannweite oder Sehvermögen), auf publizierten Skalierungen von Fachleuten (einschließlich veröffentlichter nationaler und internationaler Leitfäden) sowie eigenen Einschätzungen. Bei der Interpretation der für die verschiedenen Projekttypen vorliegenden Totfundstatistiken wurde auch die Häufigkeit der jeweiligen Art berücksichtigt.

Anschließend wurde das mit spezifischen Projekttypen verbundene Mortalitätsrisiko mit dem allgemein für eine Art ermittelten **Mortalitäts-Gefährdungs-Index** (MGI) zu einem Index für die **vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** (vMGI) aggregiert.

Zum Beispiel ist ein „hohes Kollisionsrisiko“ durch Leitungsanflug, Windkraftanlagen oder Straßen bei Arten mit einer natürlichen Mortalität von 50–60 % nicht automatisch als erhebliche Erhöhung des Mortalitätsrisikos (im artenschutzrechtlichen Sinne) zu werten. Noch deutlicher wird dies bei Insekten (z. B. viele Schmetterlings- und Libellenarten), die zwar auf Straßen einem hohen Kollisionsrisiko ausgesetzt sind, bei denen aber ohnehin 100 % der Imagines jedes Jahr natürlicherweise sterben. Diese Tiere sind mit ihrer gesamten Autökologie (hohe natürliche Mortalität, geringes Lebensalter, hohe Reproduktionsraten sowie große Populationen) auf hohe Verlustzahlen eingestellt. Insofern sind bei kurzlebigen Arten gewisse anthropogene Mortalitätsrisiken durch Infrastruktur deutlich weniger signifikant als dies bei langlebigen Arten mit entsprechend geringer natürlicher Mortalität und Reproduktion und hohem natürlichem Lebensalter (sogenannte K-Strategen) der Fall ist. Diesen bei der Bewertung der projektypspezifischen Mortalitätsgefährdung zu beachtenden autökologischen Aspekte und Unterschiede wird mit dem MGI Rechnung getragen.

Abschließend ist jeder Einzelfall hinsichtlich des potenziellen Konflikts zwischen Projekt und Zahl der Individuen der betroffenen Art zu beurteilen. Zu diesem Zweck wird das „konstellationsspezifische Risiko“ (KSR) bestimmt. Die Bewertung dieses Risikos beruht auf verschiedenen gebietsspezifischen Informationen und Projektparametern.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) die Bewertung der Mortalität in jedem Einzelfall nicht ersetzen kann. Die differenzierten Einstufungen helfen aber dabei, die Bewertung von Mortalitätsrisiken z. B. im Rahmen der Eingriffsregelung (nach dem Bundesnaturschutzgesetz), der Bestimmungen von Artikel 6 (Verträglichkeitsprüfung) und Artikel 12 (Artenschutz) der FFH-Richtlinie oder der Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie stärker zu objektivieren. Ziel der Methode ist es, die Bewertung der Mortalitätsgefährdung von Arten zu standardisieren und die Objektivität und Nachvollziehbarkeit von Folgenabschätzungen zu erhöhen.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung – Stand 20.9.2016. – Leipzig (Bundesamt für Naturschutz), 460 S.

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/toetungsverbot.html>

Italien. Nationale Leitlinien für Prüfungen gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie

Italien hat kürzlich nationale Leitlinien veröffentlicht, in denen die Verfahren für die Vorabprüfung, die Verträglichkeitsprüfung und die Umsetzung von Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 6 Absätze 3 bis 4 der FFH-Richtlinie beschrieben werden.

Das Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, die sich aus Vertretern nationaler und regionaler Behörden und öffentlicher Verwaltungen mit Zuständigkeit für Folgenabschätzungen zusammensetzte. Darin werden die während der Eignungsprüfung eingegangenen Vorschläge und die aktualisierten Leitlinien der Kommission zu Artikel 6 berücksichtigt.

Mit den Leitlinien soll die Umsetzung von Artikel 6 Absätze 3 und 4 auf nationaler Ebene vereinheitlicht werden. Sie fördern die Einbeziehung von Plänen, Programmen, Projekten, Interventionen und Aktivitäten (P/P/P/I/A) – anstatt nur von Plänen und Projekten – in das Verfahren. Es wird ein „Vorabprüfungs-Format“ bereitgestellt, um in dieser Phase ein einheitliches Vorgehen und die Anwendung von Standardbewertungskriterien auf nationaler Ebene sicherzustellen. Für die Vorlage sachgerechter Informationen zu den P/P/P/I/A wurde ferner ein „Entwickler-Format“ erstellt. In Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung enthalten die Leitlinien detaillierte Spezifikationen zum Inhalt und zu den zu berücksichtigenden Informationen, spezifische Bestimmungen und Elemente für die Prüfung sowie für die qualitative und quantitative Analyse der Erheblichkeit von Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

In Bezug auf die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 4 enthalten die Leitlinien ein eigenes Kapitel zur Prüfung alternativer Lösungen. In den Leitlinien wird betont, dass diese Prüfung formal und in allen Fällen weiterhin eine Voraussetzung für das in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehene Ausnahmeverfahren ist, auch wenn davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung auch die Möglichkeit bieten sollte, den Vorschlag auf Lösungen mit geringeren Umweltauswirkungen zu lenken.

In den Leitlinien werden auch die Kriterien für die Überprüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die Methoden zur Ermittlung und Umsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sowie Klarstellungen im Zusammenhang mit deren Überprüfung und dem Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars beschrieben. Für Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Mindestausgleichsverhältnisse vorgeschlagen: ein Verhältnis von 2: 1 für prioritäre Lebensräume und/oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gilt auch für Lebensräume prioritärer Arten), ein Verhältnis von 1,5: 1 für Lebensräume und/oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse (gilt auch für Lebensräume von Arten), ein Verhältnis von 1: 1 für

zusätzliche Lebensräume, Arten oder Lebensräume von Arten.

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/gu/2019/12/28/303/sg/pdf>

**BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATURA-2000-GEBIET
(TEIL DES VORABPRÜFUNGS-FORMATS IN DEN NATIONALEN LEITLINIEN ITALIENS)**

1. LEBENSÄUUMEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE		
Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie), auf die sich der Vorschlag bezieht: <ul style="list-style-type: none"> • • 		
Möglicher Verlust von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum-Code: - <i>für jeden betroffenen Lebensraum wiederholen</i> 	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Dauerhaft <input type="checkbox"/> Vorübergehend
Mögliche Fragmentierung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum-Code: - <i>für jeden betroffenen Lebensraum wiederholen</i> 	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Dauerhaft <input type="checkbox"/> Vorübergehend
2. ARTEN UND LEBENSÄUUMEN VON ARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE		
Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie), auf die sich der Vorschlag bezieht: <ul style="list-style-type: none"> • • 		
Mögliche Störung von Arten von gemeinschaftlichem Interesse: <ul style="list-style-type: none"> - Arten: - <i>für jede betroffene Art wiederholen</i> 	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Dauerhaft <input type="checkbox"/> Vorübergehend
Möglicher direkter/indirekter Verlust von Arten von gemeinschaftlichem Interesse (für jede betroffene Art wiederholen): <ul style="list-style-type: none"> - Arten: - Anzahl der Individuen, Paare, ... aus dem Standard-Datenbogen 	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Schätzung (Anzahl der Individuen, Paare usw.) des Verlusts
Möglicher Verlust/Fragmentierung der Lebensräume von Arten: <ul style="list-style-type: none"> - Arten: - Typ von Lebensraum von Arten: 	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Dauerhaft <input type="checkbox"/> Vorübergehend

..... (für jeden betroffenen Lebensraum von Arten wiederholen)		
3. KUMULATIVE FOLGENABSCHÄTZUNG		
Können andere P/P/P/I/A zusammen mit dem betreffenden Vorschlag erhebliche kumulative Auswirkungen und/oder Synergieeffekte auf das betreffende Natura-2000-Gebiet haben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, geben Sie bitte an, um welche anderen P/P/P/I/A es sich handelt und wie sie das Gebiet zusammen mit dem vorliegenden Vorschlag erheblich beeinträchtigen werden:		
4. BEWERTUNG INDIREKTER AUSWIRKUNGEN		
Kann der Vorschlag indirekte Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, geben Sie bitte an, welche:		
5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG		
Können die P/P/P/I/A direkte, indirekte und/oder kumulative Auswirkungen – auch potenziell – auf Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse haben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, erläutern Sie bitte, warum:		
Können die P/P/P/I/A direkte, indirekte und/oder kumulative Auswirkungen – auch potenziell – auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse haben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, erläutern Sie bitte, warum:		
Können die P/P/P/I/A direkte, indirekte und/oder kumulative Auswirkungen – auch potenziell – auf die Integrität eines oder mehrerer Natura-2000-Gebiete haben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, erläutern Sie bitte, warum:		
6. ABSCHLUSS DER VORABPRÜFUNG		
Schlussfolgerungen und Begründungen (mit Gründen versehene Stellungnahme):		

.....

.....

.....

.....

7. ERGEBNIS DER VORABPRÜFUNG:

<input type="checkbox"/>	Positiv: Keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Negativ: Verträglichkeitsprüfung erforderlich
--------------------------	---	--------------------------	---

Quelle: Leitlinien für die Bewertung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (Italien). *Linee guida nazionali per la valutazione di incidenza (VIInCA). Direttiva 92/43/CEE „Habitat“ art. 6, paragrafi 3 e 4.* Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 2019.

1.3 Verträglichkeitsprüfung eines nationalen Elektrizitätsprogramms in Irland – Prüfung kumulativer Auswirkungen

Das Grid25 Implementation Programme (Grid25 IP) ist ein Vorhaben zum Ausbau des Stromnetzes in Irland bis 2025. Ziel ist es, eine langfristig nachhaltige und zuverlässige Stromversorgung der Städte, Dörfer, Haushalte und anderer wichtiger Märkte, in denen der Strom benötigt wird, aus erneuerbaren und konventionellen Quellen sicherzustellen.

Die wichtigsten Bestimmungen von Grid25 IP bis 2025 umfassen:

- den Ausbau des bestehenden Netzes um 2530 km und
- den Bau von 828 km neuer Infrastruktur.

Als übergeordnete Strategie gibt Grid25 IP Aufschluss über die Arten von Infrastrukturanforderungen, die sich angesichts der Regierungspolitik in Bereich erneuerbarer Energien und des prognostizierten Nachfragewachstums in Zukunft wahrscheinlich ergeben werden, ohne jedoch den Standort von Infrastrukturen wie Erzeugungsanlagen oder Transformatoren oder die Übertragungsstrecken genau vorzuschreiben. Stattdessen wird ein indikativer Überblick über den allgemeinen Ansatz gegeben, der für die künftige Entwicklung des Netzes vorgeschlagen wird.

Das Programm wurde einer **Verträglichkeitsprüfung** gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie unterzogen. Da Grid25 IP für die gesamte Republik Irland gilt und Synergieeffekte jenseits der Grenzen Irlands haben kann, wurde eine Vorabprüfung in allen Natura-2000-Gebieten in der Republik Irland und Nordirland durchgeführt.

Eine vorläufige Prüfung der Arten von Auswirkungen, die sich aus Grid25 IP ergeben können, wurde durchgeführt. Die Art der Auswirkungen hängt von der Art der gebauten Infrastruktur ab, einschließlich:

- Standortinfrastruktur, z. B. Stromerzeugungsanlagen, Transformatoren usw.,
- lineare Infrastruktur, z. B. Freileitungen, Erdkabel.

Die Auswirkungen, die bei der Umsetzung von Grid25 IP auftreten könnten, wurden in mehrere Kategorien eingeteilt:

- Verlust/Verringerung der Lebensraumfläche,
- Störung wichtiger Arten,

- Fragmentierung von Lebensraumtypen oder Lebensräumen von Arten,
- Verringerung der Artendichte,
- Veränderungen bei Schlüsselindikatoren für den Erhaltungswert, z. B. Verringerung der Wasserqualität und -menge.

Aufgrund des Charakters von Grid25 IP wurden die Auswirkungen allgemein beschrieben, aber speziell für alle untersuchten Gebiete ermittelt. Im Rahmen des Vorabprüfungsprozesses wurden etwa 340 besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und 97 besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie ermittelt, die möglicherweise direkt oder indirekt durch die im Rahmen von Grid25 IP vorgeschlagene Infrastrukturentwicklung beeinträchtigt werden könnten. Weitere 18 besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie und 2 besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie in Nordirland könnten durch grenzüberschreitende Verbindungsleitungen beeinträchtigt werden.

In der Verträglichkeitsprüfung wurden dann die möglichen nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, die sich aus der Anwendung von Grid25 IP allein oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen, Programmen und/oder Projekten ergeben. Die kumulativen Auswirkungen wurden zuerst geprüft, um sicherzustellen, dass sie bei der Bewertung der potenziellen erheblichen Auswirkungen von Grid25 IP angemessen berücksichtigt wurden.

Prüfung kumulativer Auswirkungen

Bei der Prüfung wurden die wichtigsten Pläne, Strategien und Programme (auf nationaler, regionaler und Countyebene) ermittelt, die voraussichtlich zu Entwicklungen führen, die Auswirkungen haben könnten, die sich mit denen von Grid25 IP aggregieren oder zu Wechselwirkungen mit diesen führen könnten. Diese Analyse erforderte Kenntnisse über die wahrscheinlichen Auswirkungen aller betrachteten Pläne/Entwicklungsvorhaben, und trotz der begrenzten Informationen über die wahrscheinlichen Auswirkungen einiger Pläne konnten die Wechselwirkungen ermittelt werden, die bei einigen Plänen zu kumulativen Auswirkungen führen. In der nachstehenden Tabelle sind einige Beispiele aufgeführt.

Strategie, Plan, Programm oder Projekte	Wechselwirkungen, die zu kumulativen Auswirkungen führen
National (Beispiel)	
Programm „Transport 21“	<p>Mögliche durch Zusammenwirken bedingte Auswirkungen können entstehen, wenn neue oder ausgebaute Verkehrskorridore entlang einer neuen oder ausgebauten Übertragungsinfrastruktur gebaut werden. Die Auswirkungen können Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Störung von Lebensräumen. Alle terrestrischen ausgewiesenen Gebiete können betroffen sein, je nachdem, wo sich die Infrastruktur und die Hochspannungsleitungen befinden. • Veränderungen der lokalen Hydrologie und Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume. Grundwasserabhängige Lebensräume wie Karstseen, Hoch- und Niedermoore sind am ehesten betroffen. • Sedimentkontamination und damit verbundene hydrologische Auswirkungen, wenn von Oberflächengewässern abhängige Arten und Lebensräume

	<p>betroffen sind. Lachs, Neunauge, Dohlenkrebs und Flussperlmuschel könnten beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontamination von Oberflächen- und Grundwasser durch Schadstoffe (z. B. Kraftstoffe, Schmierstoffe, Beton) während der Bauphase. Lachs, Neunauge, Dohlenkrebs und Flussperlmuschel könnten beeinträchtigt werden. • Störung von Arten während der Bau- und Instandhaltungsarbeiten. Folgende Arten könnten beeinträchtigt werden: brütende und überwinternde Vogelarten in Küsten- und Süßwasserschutzgebieten, Fischotter und Eisvogel, wo das Vorhaben an Fließgewässern oder über diese hinweg durchgeführt wird, Fledermäuse, wo sich das Vorhaben auf Wälder, Hecken oder Schlafplätze auswirkt. • Risiko von Vogelkollisionen an Freileitungen, die in der Nähe von besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie errichtet werden oder Vogelfluglinien kreuzen.
Regional (Beispiel)	
Regionale Abfallbewirtschaftungspläne	<p>Mögliche durch Zusammenwirken bedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines ausgewiesenen Gebiets gleichzeitig neue Abfallinfrastrukturen und neue Übertragungsinfrastrukturen entstehen.</p> <p>Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen entsprechen den zuvor dargelegten.</p>
County (Beispiel)	
County- und Stadtentwicklungspläne	<p>Mögliche durch Zusammenwirken bedingte Auswirkungen können sich ergeben, wenn im Rahmen der Umsetzung von Entwicklungsplänen für Counties oder Städte neue Infrastrukturen geschaffen werden müssen. Die Bereitstellung der entsprechenden Übertragungsinfrastruktur kann, wie oben beschrieben, potenziell zu erheblichen Auswirkungen führen.</p>
Projekte	
Offshore-Energieerzeugungsprojekte	<p>Mögliche durch Zusammenwirken bedingte Auswirkungen können sich an der Schnittstelle zwischen Offshore- und Landinfrastruktur ergeben. Zu den möglichen Auswirkungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust und Störung von Lebensräumen. Alle terrestrischen ausgewiesenen Gebiete können betroffen sein, je nachdem, wo sich die Infrastruktur und die Hochspannungsleitungen befinden. Der Verlust von Lebensräumen kann auch in den Küsten- und küstennahen Gebieten auftreten. Bei der

	<p>Erdverlegung von Kabeln sind die Lebensraumverluste größer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sedimentkontamination und damit verbundene hydrologische Auswirkungen, wenn von Oberflächengewässern abhängige Arten und Lebensräume betroffen sind. Lachs, Neunauge, Dohlenkrebs und Flussperlmuschel könnten beeinträchtigt werden. • Kontamination von Oberflächen- und Grundwasser durch Schadstoffe (z. B. Kraftstoffe, Schmierstoffe, Beton) während der Bauphase. Lachs, Neunauge, Dohlenkrebs und Flussperlmuschel könnten beeinträchtigt werden. • Störung von Arten während der Bau- und Instandhaltungsarbeiten. Folgende Arten könnten beeinträchtigt werden: brütende und überwinterte Vogelarten in Küsten- und Süßwasserschutzgebieten, Meeressäuger, wo eine Verbindung zwischen Offshore- und landseitiger Infrastruktur besteht, Fischotter und Eisvogel, wo das Vorhaben an Fließgewässern oder über diese hinweg durchgeführt wird, Fledermäuse, wo sich das Vorhaben auf Wälder, Hecken oder Schlafplätze auswirkt.
--	---

Die Prüfung ergab, dass die Entwicklung einer neuen Infrastruktur für die Energieerzeugung in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Entwicklungsvorhaben potenziell zu Verlusten von Lebensräumen und/oder Arten, zur Fragmentierung von Arten/Populationen und zu Veränderungen der Wasserqualität/menge führen wird. Diese potenziellen Konflikte könnten durch Maßnahmen abgeschwächt werden, die später in der Verträglichkeitsprüfung beschrieben werden, und würden gegebenenfalls im Rahmen einer Umweltprüfung auf nachgeordneter Ebene angegangen werden.

Bewertung der potenziellen erheblichen Auswirkungen und Vorschlag von Abschwächungsmaßnahmen

Wie bereits erwähnt, bietet das Grid25 Implementation Programme einen indikativen Überblick über den allgemeinen Ansatz, der für die künftige Entwicklung des Netzes vorgeschlagen wird, ohne den Standort der Infrastrukturen genau vorzugeben. Dies führt zu einer Begrenzung des möglichen Prüfungsumfangs und bedeutet, dass die Bewertung potenzieller erheblicher Auswirkungen allgemein gehalten werden muss. Daher wurde eine allgemeine Untersuchung der Auswirkungen und Empfindlichkeiten durchgeführt. Bei der Prüfung wurden die Arten von Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und Arten ermittelt, die für die folgenden Hauptkomponenten von Grid25 IP in Betracht gezogen werden könnten:

- Freileitungen,
- Erdkabel,
- Bau neuer Umspannwerke und Ausbau bestehender Umspannwerke,
- Verstärkung des Übertragungsnetzes in den Regionen.

Für Letzteres wurden die wichtigsten Empfindlichkeiten in jeder Region ermittelt und Empfehlungen zur Vermeidung der erwarteten Auswirkungen formuliert (z. B. Meidung bestimmter besonders empfindlicher Gebiete bei der Verstärkung des Übertragungsnetzes in der Region, Förderung der Errichtung von Umspannwerken und Oberleitungen in städtischen

Gebieten oder in Gebieten mit dichten Korridoren historischer Besiedlung bei gleichzeitiger Meidung sensiblerer Bergregionen im Hinterland usw.).

Bei der Prüfung wurden auch die Auswirkungen einiger bis zur Ausführungsplanung (obwohl Standort und Streckenführung dieser Projekte noch nicht festgelegt sind) vorangeschrittener Netzentwicklungen auf die Natura-2000-Gebiete ermittelt, die in der Nähe liegen und daher von den einzelnen Projekten betroffen sein könnten.

Aufgrund des strategischen Charakters von Grid25 IP konnte zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden, dass das Grid25 IP die Integrität des Natura-2000-Netzes nicht beeinträchtigen wird. Daher wurden Abschwächungsmaßnahmen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Es wurden zwei Stufen von Abschwächungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die erste Stufe der Maßnahmen wird als Richtschnur für den strategischen Ansatz zur Abschwächung von Auswirkungen dienen, während die zweite Stufe der Abschwächungsmaßnahmen auswirkungsspezifischer ist und angewendet werden soll, wenn nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene erhebliche Auswirkungen festgestellt werden.

Allgemeine Abschwächungsmaßnahmen werden für die wichtigsten ermittelten Kategorien von Auswirkungen und für die wichtigsten potenziell betroffenen Lebensräume und Arten dargelegt. In Bezug auf den allgemeinen Verlust und die Störung von Lebensräumen beispielsweise werden schadenabwendende oder -mindernde Maßnahmen für Moore und Torfgebiete, Vögel, Fledermäuse, den Fischotter, wasserabhängige Lebensräume und Arten, die Flussperlmuschel, andere geschützte Arten usw. beschrieben.

Bei der Prüfung von Abschwächungsmaßnahmen geht es in erster Linie darum, Auswirkungen zu vermeiden, und in zweiter Linie – wenn Auswirkungen nicht vermieden werden können – um ihre Minderung. Darüber hinaus werden alle Projekte, die sich auf nachgeordneter Ebene aus der Umsetzung von Grid25 IP ergeben, selbst einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen, sobald weitere Einzelheiten zu Konzeption und Standort bekannt sind.

Angesichts der Einbeziehung von Abschwächungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass das Grid25 Implementation Programme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Integrität des Natura-2000-Netzes haben wird. Dennoch werden alle Projekte, die im Rahmen von Grid25 IP durchgeführt werden sollen, überprüft und erforderlichenfalls einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Quelle: Natura-Verträglichkeitserklärung zur Unterstützung der Verträglichkeitsprüfung zum Grid25 Implementation Programme. Abrufbar unter:

<https://www.eirgridgroup.com/site-files/library/EirGrid/Natura-Impact-Statement-in-Support-of-the-Appropriate-Assessment-of-the-Grid25-Implementation-Plan.pdf>

2. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

2.1 Beispiele verschiedener Arten von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie:

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus *zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses* einschließlich solcher *sozialer oder wirtschaftlicher Art* ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der *Gesundheit des Menschen* und der *öffentlichen Sicherheit* oder im Zusammenhang mit *maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt* oder, *nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses* geltend gemacht werden.“

I. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art (Gebiet mit nicht prioritären Zielmerkmalen)

Projekt: Vorgeschlagene Modernisierung einer bestehenden Wasseraufbereitungsanlage am Lough Talt, County Sligo (Irland, 2019).

Beschreibung des Projekts und des Natura-2000-Gebiets:

Seit den 1950er Jahren dient ein Bergsee, Lough Talt, Teil des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie IE0000633 Lough Hoe Bog, dessen Wasser in einer einzigen Wasseraufbereitungsanlage behandelt wird, als Wasserquelle für eine Bevölkerung von mehr als 13 000 Einwohnern. Eine Aufrüstung der Wasseraufbereitungsanlage ist erforderlich, um eine kontinuierliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen, die den derzeitigen Entnahmemengen entspricht. Die hydrogeologischen Untersuchungen ergaben, dass die Wasserentnahme aus dem See während längerer Trockenwetterperioden zu einem erheblichen Rückgang des Seespiegels beiträgt, der sich negativ auf den Lebensraum der Vierzähnligen Windelschnecke *Vertigo geyeri* auswirkt. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, müsste die Entnahme während eines bedeutenden Teils des Jahres um etwa 50 % verringert werden.

Obwohl *V. geyeri* seit 2007 an dem Standort nicht mehr nachgewiesen wurde, wird ihre Population auf Länderebene als wichtig angesehen und soll wieder aufgebaut werden. Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen werden die Lebensraumbedingungen durch ein System der Bewässerung und Wiedervernässung verbessern. Sie mindern jedoch nicht frühere Verluste der Art infolge des Entnahmedrucks. Das vorgeschlagene Projekt wird die abiotische und biotische Dynamik, die die Struktur und Funktion der *V.-geyeri*-Population bestimmt, weiter verändern, was zu Verzögerungen bei der Erreichung des Erhaltungsziels führt.

Alternativlösungen:

Sieben Alternativen, darunter das Szenario „Nichthandeln“ (Null-Option), wurden entsprechend ihren gesundheitlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen bewertet. Kurzfristig besteht die einzige Option darin, die Aufbereitung in der bestehenden Wasseraufbereitungsanlage zu modernisieren, sodass die Aufbereitungsbarriere für parasitäre Protozoen verbessert wird und die Überschreitungen bei den zu den Umweltschadstoffen zählenden Trihalomethanen (THM)

vermindert werden. Durch diese Modernisierung kann die lokale Bevölkerung für etwa 7 bis 10 Jahre mit Wasser versorgt werden, das bedenkenlos getrunken werden kann, während gleichzeitig eine langfristig nachhaltige Lösung entwickelt und umgesetzt wird.

Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Zuverlässige Bereitstellung von sicherem Trinkwasser für mehr als 13 000 Menschen.

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Wiederherstellung einer nachhaltigen Population der Vierzähligen Windelschnecke im besonderen Schutzgebiet wird ein detailliertes Programm zur vorübergehenden Bewässerung von kalkreichem Niedermoor als wichtigstem Lebensraum der Art vorgeschlagen, bis der Entnahmedruck vom Gebiet genommen wird. In Verbindung mit dem Bewässerungsmanagement wird vorgeschlagen, die Funktionsweise des Bewässerungssystems vier Jahre lang kontinuierlich zu überwachen und Schnecken stufenweise in den Niedermoorlebensraum umzusiedeln, wobei mit weniger empfindlichen Arten begonnen wird und erst abschließend *Vertigo geyeri* aus einem anderen besonderen Schutzgebiet, in dem die Art einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, eingeführt werden.

II. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: Schutz von Leben und Eigentum

Projekt: Umsetzung eines Flutungspolders bei Rösa (Deutschland, 2014).

Beschreibung des Projekts und des Natura-2000-Gebiets:

Ziel des Projekts ist es, die derzeitigen Hochwasserschutzstrukturen eines trockenen Polders neben dem Dorf Rösa auf HQ_{200} (höchster gemessener Hochwasserabfluss, der einmal in 200 Jahren auftritt) auszubauen. Hauptelemente des Projekts sind: wiederhergestellte Deiche auf etwa 7,5 km Länge mit einer Breite von 5 m am Fuß und von 3 m an der Krone, neue Zulauf- und Ablaufstrukturen, zwei Hochwasserschutzmauern mit einer Länge von 1225 m bzw. 310 m. Die derzeitigen Deiche stellen nur den Schutz vor HQ_{100} sicher, aber aufgrund unvorhersehbarer extremer Wetterereignisse ist Hochwasser über diesem Pegel wahrscheinlich und könnte die Ortschaften und Industriestandorte flussabwärts des derzeitigen Polders erheblich schädigen.

Das Projekt soll innerhalb des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie DE4340301, Muldeau oberhalb Pouch, durchgeführt werden und betrifft die folgenden Ziellebensraumtypen durch direkten Flächenverbrauch: 6430 – 604 m² (0,17 % der Fläche dieses Lebensraumtyps innerhalb des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie); 6510 – 40 665 m² (20,33 %); 91F0 – 456 m² (0,46 %). Nach der offiziellen deutschen Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen gelten all diese Auswirkungen als „erheblich“ (einschließlich solcher, bei denen der Flächenverbrauch scheinbar vernachlässigbar ist, da neben dem prozentualen Anteil des Flächenverbrauchs noch viele andere Faktoren berücksichtigt werden).

Alternativlösungen:

Aufgrund der Beschaffenheit des Flusstals gibt es keine Projektalternative. Die Suche nach Alternativen führte jedoch zu zahlreichen kleineren Anpassungen des Projekts, die seine negativen Auswirkungen verringern sollten (z. B. Änderung der Böschungswinkel der Deiche, was die Wiederherstellung von Grünland ermöglicht, geringfügige Verlegung von Deichen und Mauern usw.).

Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der Bau des Polderdeiches ist erforderlich, um die Sicherheit des Deichs zu erhöhen und die Bevölkerung vor Überschwemmungen zu schützen. Der wichtigste zwingende Grund des

überwiegenden öffentlichen Interesses steht daher im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der menschlichen Gesundheit.

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen:

Der Lebensraumtyp 6430 wird innerhalb des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie im Verhältnis 1: 8 geschaffen. Der Lebensraumtyp 6510 wird an den Böschungen des Deichs vor allem außerhalb des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie im Verhältnis 1:5 wiederhergestellt. Die verlorenen Waldlebensräume 91F0 (der Qualität „D“) werden durch die Aufforstung eines neuen Waldes mit derselben Artenzusammensetzung im Verhältnis 1:4 sowie durch Anpflanzung eines Baumgürtels entlang bestehender Wälder im Verhältnis 1:16, alle meist außerhalb des Gebiets, ausgeglichen. Um die Kohärenz des Netzes zu wahren, wird das besondere Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie vergrößert, sodass es die Standorte der Ausgleichsmaßnahmen einschließt.

III. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: sonstige Gründe, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Gründe

Projekt: Öffentliche Bauarbeiten für einen Hochgeschwindigkeitszug zwischen Tours und Bordeaux (Frankreich, 2013).

Beschreibung des Projekts und des Natura-2000-Gebiets:

Das Projekt betrifft eine neue Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Tours und Bordeaux. Dazu gehören die Verlegung einer neuen Strecke (302 km) und deren Anbindung an bestehende Eisenbahnstrecken (38 km) sowie seitliche Wege, Versickerungsbecken, Stromversorgungsanlagen, Über- und Unterführungen (für landwirtschaftliche Wege, Wildtierpassagen), Arbeitsplattformen und Nebeneinrichtungen.

Die Strecke verläuft durch vier besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (FR5412006 Vallée de la Charente en amont d'Angoulême, FR5412018 Plaines du Mirebelais et du Neuvilleois, FR5412021 Plaines de Villefagnan, FR5412022 Plaine de la Mothe Saint Lezay) und zwei besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie (FR5402010 Vallée du Lary et du Palais, FR5400405 Coteaux Calcaires laine de la Mothe Héray). Die negativen Auswirkungen bestehen in der wahrscheinlichen Zerstörung von 1,9 ha Feuchtwiesen und 4,2 ha sekundären Lebensräumen, die für die Erhaltung des Wachtelkönigs *Crex crex* wichtig sind. Außerdem wird sie sich direkt auf 185 ha und indirekt (Störung) auf 2,947 ha potenzielle Lebensräume der Zwergtrappe *Tetrax tetrax* auswirken, zur Zerstörung von 2 ha Lebensraum (feuchtes Heideland) des Stromtal-Wiesenvogelchens *Coenonympha oedippus* sowie zur Zerstörung von 0,35 ha einer der besten Vorkommnisse von 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*) und einer Fragmentierung der lokalen Anbindung dieses Lebensraums führen.

Alternativlösungen:

Für die Strecke wurden drei Alternativen geprüft. In Bezug auf die Hochgeschwindigkeitsstrecke gibt es wenig Flexibilität, die Strecke teilweise zu verlegen. Außerdem wurde der Schluss gezogen, dass die gewählte Alternative die geringsten nachteiligen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete hat und technisch trotzdem noch machbar ist.

Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Mit 340 km Neustrecke zwischen Tours und Bordeaux ist diese Hochgeschwindigkeitsstrecke (TGV) eines der wichtigsten Eisenbahnprojekte auf europäischer Ebene. Sie wird eine effiziente Verbindung an der Atlantikküste schaffen, um dem wachsenden Mobilitätsbedarf gerecht zu werden. Mit einer Reisegeschwindigkeit von 300 km/h wird das Reisen auf der Strecke einfacher und die Anbindung der Städte auf der Strecke verbessert. Eine Reisezeit zwischen Paris und Bordeaux von nur noch knapp zwei Stunden verschafft dem Schienenverkehr einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Luftverkehr, wodurch die

Verkehrsverlagerung gefördert wird. Dieses Projekt wird eine wesentliche Rolle bei der Stärkung der transeuropäischen Eisenbahnachse spielen, die über die Atlantikküste die Regionen Nord- und Osteuropas mit dem Südwesten Frankreichs und der iberischen Halbinsel verbindet.

Sie wird auch einen Aufschwung in den betreffenden Gebieten bewirken: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Ausweitung der Märkte für regionale Unternehmen, Reiseerleichterungen für Tätigkeiten, die eine hohe Mobilität erfordern – ein wichtiges Argument für eine neue Niederlassung oder einen Umzug aus Paris in die Regionen, Entwicklung des Fremdenverkehrs, insbesondere in Bezug auf Kurzaufenthalte, Schaffung von Arbeitsplätzen während des Baus und des Betriebs, Entwicklung wichtiger städtischer Projekte. Für Reisende sind Züge schnelle und bequeme Verkehrsmittel, die 34-mal sicherer als Autos sind. Ein TGV kann bis zu 1000 Fahrgäste mit einer Geschwindigkeit von 300 km/h befördern. Er ist darüber hinaus ein energieeffizienter und raumsparender Verkehrsträger.

Hochgeschwindigkeitszüge spielen eine Schlüsselrolle bei der Senkung der Energiekosten und der nachhaltigen Entwicklung der Regionen. Sie erzeugen 20-mal weniger Treibhausgasemissionen als Autos und 45-mal weniger als Flugzeuge. Sie verursachen keine lokale Luftverschmutzung: Elektrische Züge machen 90 % des Verkehrs aus. Für die Allgemeinheit sind die Kosten für die Beförderung von Personen oder Gütern im Hinblick auf Umweltverschmutzung, Unfälle und Klimaauswirkungen auf der Straße 4,5-mal höher als auf der Schiene.

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen:

Für den Wachtelkönig wurden 35 ha Fläche erworben, um den Verlust von 6,1 ha Lebensraum auszugleichen. Für die Großtrappe wird die Ausgleichsregelung in drei besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie 702 ha umfassen: 160 ha werden gekauft und für 542 ha wird es einen Bewirtschaftungsvertrag mit Maßnahmen im Einklang mit den Bewirtschaftungsplänen für besondere Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie geben. Ein Überwachungsprogramm ist vorgesehen, und eine private Einrichtung wird an einem Wiedereinführungsprogramm teilnehmen. 5 ha Fläche mit dem Lebensraumtyp 6210 werden erworben (Ausgleich 1: 14).

IV. Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses: weitere Gründe im Anschluss an eine Stellungnahme der Kommission

Projekt: Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen, Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland, 2019).

Beschreibung des Projekts und des Natura-2000-Gebiets:

Da auf der Donau zwischen Straubing und Deggendorf (ca. 40 km) die Bedingungen für die Schifffahrt in Niedrigwasserzeiten (Abladetiefe 2 m) anders als bei den Abschnitten flussaufwärts (2,90 m) und flussabwärts (2,70 m) nie geschaffen wurden, besteht auf diesem Abschnitt ein Engpass. Die Abladetiefe von 2,50 m kann nur bei Mittelwasser erreicht werden, das nur an 144 Tagen/Jahr besteht. Ziel des Projekts ist es, dieses Hindernis für die Schifffahrt zu überwinden und verbesserte Hochwasserschutzmaßnahmen zu entwickeln. Die endgültige Gestaltung wird zu einer Vertiefung des Flussbetts um 20 cm auf -2,20 cm gegenüber dem heutigen Niedrigwasserstand von -2,00 m führen. Außerdem wird das Flussbett auf einem 9,7 km langen Abschnitt um 45 cm auf -2,65 cm weiter vertieft. In der Zwischenzeit sollen die Hochwasserschutzmaßnahmen einen Schutz gegen HQ₁₀₀ bieten (höchster gemessener Hochwasserabfluss, der einmal in 100 Jahren auftritt).

Die Ausbaustrecke Straubing-Vilshofen weist aufgrund der vorhandenen Fahrrinnenquerschnitte die meisten Unfälle auf. Die Studie beziffert die Unfälle mit 39 pro Jahr (2004). Diese werden aufgrund des erhöhten Transportvolumens rechnerisch auf 55,4 (2025) anwachsen.

Das Projekt betrifft ein großes besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie (4,720 ha), DE7142301 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen. Bei sieben Fischarten, einer Schmetterlingsart, einer Muschelart und sieben Lebensraumtypen, einschließlich der prioritären 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, wurde festgestellt, dass erhebliche direkte und indirekte Auswirkungen sowie durch Zusammenwirken bedingte Auswirkungen zu erwarten sind.

Alternativlösungen:

Neben der gewählten Projektkonzeption wurden vier weitere Alternativen sowie die „Null-Alternative“ gründlich geprüft. Keine der Alternativen würde deutlich geringere Beeinträchtigungen als die gewählte Option verursachen, da sie entweder eine größere Fläche des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie betreffen würden als das vorgeschlagene Projekt oder einen größeren Lebensraum für geschützte Arten erheblich beeinträchtigen würden.

Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

a) Erfüllung der Ziele der nationalen und europäischen Verkehrspolitik: Der Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen schließt eine Lücke in der bestehenden Wasserstraßenverbindung von der Nordsee über Rhein, Main, Main-Donau-Kanal und Donau zum Schwarzen Meer. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ist die Bundeswasserstraße Donau Teil des Kernnetzes des europäischen TEN-V-Netzes und von hohem wirtschaftlichem Interesse für Europa.

b) Bessere Anbindung der Binnenhäfen: Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die Schifffahrtsbedingungen im Projektbereich bei Niedrigwasserstand der Donau verbessert. Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern hat die Donauschifffahrt noch freie Transportkapazitäten, welche durch die Fahrrinnenvertiefung effizienter genutzt werden können.

c) Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs: Nach Projektverwirklichung kann die Unfallhäufigkeit, trotz wachsendem Verkehr, von voraussichtlich 55,4 auf 42,4 Unfälle pro Jahr reduziert werden.

d) Prognostizierte Transportsteigerung: Es wird angenommen, dass sich die Gütermenge von 7,0 Mio. t/Jahr (2007) bis 2025 auf 9,7 Mio. t/Jahr bzw. um 50 % auf 10,5 Mio. t/Jahr steigern wird.

Vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen:

Alle betroffenen Lebensraumtypen, einschließlich des prioritär zu schützenden Lebensraumtyps 91E0*, werden durch die Schaffung neuer Lebensräume im Verhältnis 3:1 ausgeglichen. Für *Maculinea nausithous* werden neue Grünlandlebensräume und für *Unio crassus* neue Lebensräume durch neu angelegte Flussinseln und durch die Neuanlage von Seitenarmen des Flusses geschaffen (letztere dienen auch den betroffenen Fischarten). Es ist geplant, die neuen Lebensräume langfristig zu überwachen und zu erhalten.

Stellungnahme der Kommission (vollständige Fassung veröffentlicht unter:

https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/opinion_en.htm):

3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

3.1 Beispiele für Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 4

<p>Plan oder Projekt</p>	<p>Eisenbahnfernstrecke zwischen zwei Knotenpunkten und Erneuerung einer 100 Jahre alten Brücke in Baden-Württemberg (Deutschland).</p> <p>Das Projekt umfasst Oberflächenanpassungen, die durch die tunnelmäßige Ausführung abgeschwächt werden.</p>
<p>Betroffenes Natura-2000-Gebiet</p>	<p>Betroffen ist das Gebiet DE 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“ (3,813 ha mit 31 fragmentierten Teilgebieten).</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Die Auswirkungen ergeben sich aus dem Flächenverbrauch und dem daraus folgenden Verlust und der Verschlechterung von Lebensräumen, einschließlich der Fällung ausgewachsener Bäume. Betroffen sind folgende Schutzgüter von gemeinschaftlichem Interesse:</p> <p><i>Arten:</i> Population der in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten prioritären Arten <i>Osmoderma eremita</i> in einem günstigen Erhaltungszustand</p> <p><i>Lebensraum:</i> 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von 50 ha Fläche in der Nähe eines nationalen Naturschutzgebietes (<i>Neuweiler Viehweide</i>) als Natura-2000-Gebiet. - Bewirtschaftung des ausgewiesenen Gebiets, das für <i>*Osmoderma eremita</i> bestimmt ist, in solcher Weise, dass die für das Überleben der Art erforderlichen wesentlichen ökologischen Merkmale wiederhergestellt werden. <p>Die bewirtschaftete ausgewiesene Fläche verbindet zwei bisher isolierte Kernschutzgebiete, wodurch sich ökologische Grenzeffekte auf die prioritären Arten ergeben. Als Ergebnis der gezielten Bewirtschaftung wird erwartet, dass ein günstiger Erhaltungszustand für die prioritären Arten aufrechterhalten werden kann.</p> <p style="text-align: right;"><i>Quelle: C(2018) 466 final vom 30.1.2018</i></p>

<p>Plan oder Projekt</p>	<p>Bundesstraße 173 zwischen Lichtenfels und Kronach (Bayern)</p>
<p>Betroffenes Natura-2000-Gebiet</p>	<p>Betroffen ist das Gebiet DE 5833-371 „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (872 ha), das sich weitgehend mit dem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie DE 5931-471.02 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ überschneidet.</p> <p>Das besondere Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie ist stärker betroffen als das besondere Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie. Es bestehen funktionelle Beziehungen des Gebiets zu neun anderen Natura-2000-Gebieten in der kontinentalen</p>

	<p>biogeografischen Region. Die Gebiete bestehen aus Auenlebensräumen mit Still- und Fließgewässern.</p>
Auswirkungen	<p>Die Streckenführung durchquert das Natura-2000-Netz und wirkt sich durch Flächenverbrauch (Verlust von Lebensräumen) und Störungen/Schädigungen von Lebensräumen und Arten während des Baus und Betriebs der Straße, hauptsächlich aufgrund von Stickstoffablagerungen, aus. Im Einzelnen:</p> <p>Vom Projekt betroffene Lebensraumtypen gemäß Anhang I: 6, davon 1 prioritär (91E0*).</p> <p>Betroffene Arten gemäß Anhang II: 5, davon 3 auch Anhang IV.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf:</p> <p>FFH-Richtlinie Anhang I, Lebensraumtypen 3150, 6430, 6510 und 91E0*</p> <p>Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Vogelart <i>Circus aeruginosus</i></p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p>Es wurde beschlossen, den Verlust von Lebensräumen innerhalb der Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes in folgendem Verhältnis auszugleichen:</p> <p>im Verhältnis 1:3 für die Lebensraumtypen 3150, 6430 und 91E0*, im Verhältnis 1:6 für 6510.</p> <p>Erweiterung des besonderen Schutzgebiets nach der FFH-Richtlinie um 2 ha.</p> <p>Schaffung von <i>Schilfflächen</i> als Lebensraum für <i>Circus aeruginosus</i>.</p> <p>Finanzplan sowie Überwachungs- und Bewertungsplan.</p> <p>Die Europäische Kommission macht diesen Ausgleichsplan von folgenden Voraussetzungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung gemäß dem Arbeitsplan, den die deutschen Behörden der Europäischen Kommission vorgelegt haben. - Überwachungs- und Bewertungsberichte gemäß dem von den deutschen Behörden wie vereinbart vorgelegten Arbeitsplan. Der Bericht muss der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden. - Die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung des Natura-2000-Netzes müssen berücksichtigt werden, um eine Bewertung und Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen und der mit dem Projekt verbundenen Abschwächungsmaßnahmen zu ermöglichen. - Deutschland erfüllt die Verpflichtungen in Bezug auf das Natura-2000-Netz für das Gebiet DE 5833-371 gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. <p><i>Quelle: C(2015) 9085 final vom 18.12.2015</i></p>

<p>Plan oder Projekt/</p>	<p>Bundesstraße B 252/B 62; Bau einer Ortsumgehung mit einer Gesamtlänge von 17,56 km um die Gemeinden Münchhausen, Wetter und Lahntal (Hessen)</p> <p>Die B 252 ist eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zwischen den Großräumen Paderborn- Korbach und Marburg-Gießen. Die B 62 bindet Biedenkopf über Cölbe an die Fernstrecken Gießen-Marburg-Kassel an.</p> <p>Im Rahmen dieses Projekts sind Größenänderungen und Verlegungen von öffentlicher Infrastruktur wie Gemeindestraßen, Stromleitungen, einer Eisenbahnstrecke und einer Gasleitung vorgesehen.</p>
<p>Betroffenes Natura-2000-Gebiet</p>	<p>Die Verträglichkeitsprüfung umfasste mehrere Natura-2000-Gebiete. Die Schlussfolgerungen lauteten:</p> <p>Das Gebiet DE 5017-305 „Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg“ wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Gebiet DE 5018-401 „Burgwald“ wird durch das Projekt positiv beeinflusst, da das Projekt weiter von dem Gebiet entfernt sein wird und die Verkehrsbelastung der jetzigen Bundesstraße B 252 weitgehend verringern wird.</p> <p>Auf das Gebiet DE 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebenwässern“ wird es erhebliche Auswirkungen geben.</p>
<p>Auswirkungen</p>	<p>Die Streckenführung der Bundesstraße B 252/B 62 durchquert an drei Stellen das Natura-2000-Netz. Die direkten Schädigungen sind der Verlust und die Verschlechterung von Lebensräumen. Es kommt zu Barrierewirkungen und Stickstoffeintrag, woraus sich eine allgemeine Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten durch Störung und Verschlechterung von Lebensräumen ergibt. Für folgende Schutzgüter ergeben sich aufgrund dieser Beeinträchtigungen erhebliche Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie <p>91E0* (Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>)</p> <p>3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumtypen gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie <p><i>Cottus gobio</i> und <i>Lampetra planeri</i></p> <p>Alle Lebensraumtypen nach Anhang I und andere Lebensräume von Arten sind aufgrund des erhöhten Stickstoffeintrags erheblichen Auswirkungen ausgesetzt. Vermehrte Sedimentablagerungen haben negative Auswirkungen auf alle Wasserlebewesen. Die größten direkten und indirekten Schäden betreffen den Lebensraumtyp 91E0* durch Düngung und Versauerung durch Stickstoffgase.</p>
<p>Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Verlust des Lebensraumtyps 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>:</p> <p>Ausgleich der direkten Auswirkungen: im Verhältnis 1:3.</p> <p>Ausgleich der indirekten Auswirkungen: im Verhältnis 1:2.</p>

	Quelle: C(2012) 3392 vom 29.5.2012
--	------------------------------------

Plan oder Projekt/	<p>Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne des Mains in den Stauhaltungen Wipfeld, Garstadt und Schweinfurt (Bayern, Deutschland)</p> <p>Hauptziel des Projekts ist die Verbreiterung der bestehenden Fahrrinne des Mains zwischen der Schleuse Wipfeld (Meilenstein km 316,12) und Ottendorf (Meilenstein km 345,29) von 36 m auf 40 m und eine Vertiefung der Wasserstraße von derzeit 2,50 m auf 2,90 m. Dies wird die physikalische Manövrierfähigkeit der Schiffe erhöhen.</p>
Auswirkungen	<p>Besonders betroffen wären der prioritäre Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> sowie der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. 9460 m² des Lebensraumtyps 91E0* und 6440 m² des Lebensraumtyps 6510 würden unmittelbar durch Flächenverlust geschädigt.</p>
Betroffenes Natura-2000-Gebiet	<p>Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung war ein Teilnetz des Natura-2000-Netzes, das an das Fließgewässer angrenzt. Die Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Natura-2000-Gebiete lauteten:</p> <p>Gebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie): keine erheblichen Auswirkungen.</p> <p>Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie): erhebliche Auswirkungen.</p> <p>Gebiet „Maintal bei Sennfeld und Weyer“ (besonderes Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie): erhebliche Auswirkungen.</p> <p>Die erheblich betroffenen Gebiete haben eine Fläche von 1706 ha.</p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p>Es wurde beschlossen, einen Ausgleich in folgendem Verhältnis zu schaffen:</p> <p>Lebensraumtyp 6510: Verhältnis von knapp 1:7</p> <p>Lebensraumtyp 91E0*: Verhältnis von knapp 1:4</p> <p>In letzterem Fall wird bei dem Verhältnis berücksichtigt, dass die Phase der Wiederherstellung von Lebensräumen mehrere Jahrzehnte dauern kann.</p> <p>Es wird eine lokale Ausgleichsfläche gewählt, da die erforderliche ökologische Funktion in der Nähe gegeben ist.</p> <p>Die betroffenen Natura-2000-Gebiete werden durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen erweitert und danach durch den Mitgliedstaat ausgewiesen. Insgesamt sind in dem Flutungsgebiet bei Schweinfurt/Wipfeld zehn Maßnahmen geplant.</p>

3.2 Zeitbezogene Aspekte von Ausgleichsmaßnahmen

Deutschland – Zeitbezogene Aspekte von Ausgleichsmaßnahmen (Auszug aus LANA 2004)⁴

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollten, sofern technisch machbar, schon vor dem Schadenseintritt durchgeführt werden und funktionsfähig sein. Nach Ansicht der EU-Kommission kann die Wiederherstellung eines geeigneten Lebensraums für die betroffenen Arten nur dann als Maßnahme zur Kohärenzsicherung akzeptiert werden, wenn „das angelegte Gebiet zu dem Zeitpunkt zur Verfügung steht, zu dem das betroffene Gebiet seinen natürlichen Wert verliert“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000: 49).

Daher besteht in Fachkreisen ein breiter Konsens darüber, dass die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung bereits vor der Durchführung des Projekts (Baubeginn) oder zumindest vor Eintritt der erheblichen Beeinträchtigung des betreffenden Natura-2000-Gebiets durchgeführt werden sollten, damit sie zum Zeitpunkt des Eintretens des Schadens weitestgehend einsatzbereit und funktionsfähig sind (z. B. BAUMANN et al. 1999:470, AG FFH VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 1999:72, SSYMANK et al. 1998:39, WEYRICH 1999:1704, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000:49, SCHRÖDTER 2001:17, FGSV 2002:18, BERNOTAT 2003:25).

In diesem Zusammenhang verweist das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17.5.2002) auch auf die Gefahr einer „zeitlichen Verzögerung bei der Funktionalität“. Die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000:50) verlangt, dass das Ergebnis der Maßnahme in der Regel zum Zeitpunkt der in dem mit dem Projekt verbundenen Gebiet auftretenden Beeinträchtigungen wirksam werden muss, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass diese Gleichzeitigkeit nicht erforderlich ist, um den Beitrag des Gebiets zum Natura-2000-Netz zu sichern.

Diese zeitlichen Verzögerungen bei der Funktionalität können natürlich nur dann – wenn überhaupt – toleriert werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass die durchgeführten Maßnahmen zu dem erforderlichen Ausgleich und damit zur Wiederherstellung der Kohärenz führen werden (RAMSAUER 2000: 608).

Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese zeitlichen Verzögerungen bei der Funktionalität im Rahmen der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 toleriert werden können oder nicht. Im Folgenden werden die Fallkonstellationen hierzu beschrieben (Fall A: Zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist die vollständige Funktionalität der erforderlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich. Fall B: Zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist die vollständige Funktionalität der Maßnahmen nicht erforderlich).

Wenn zeitliche Verzögerungen bei der Funktionalität nicht mit dem jeweiligen Erhaltungsziel in Einklang gebracht werden können, muss die Anerkennung als Maßnahme zur Kohärenzsicherung verweigert werden.

Fall A: Zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist die vollständige Funktionalität der erforderlichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.

Der Lebensraumtyp oder die von einer Art benötigten Lebensräume müssen vor Eintritt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sein, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass eine relevante (Teil-) Population einer nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Art verloren geht. In solchen Fällen können nur im Voraus durchgeführte Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sind, als

⁴ LANA/Ständiger LANA-Ausschuss „Interventionsregelung“ (2004): Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gemäß Artikel 34 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). – Anlage zu TOP 4.6 der 87. LANA-Sitzung am 4./5. März 2004.

ausreichende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung angesehen werden. Aus Gründen des Naturschutzes kann eine zeitliche Verzögerung bei der Funktionalität nicht toleriert werden.

Im Wesentlichen hängt die erforderliche Entwicklungszeit von Lebensräumen von Arten einerseits von den örtlichen Entwicklungszeiträumen der betreffenden Lebensräume und andererseits von der Zugänglichkeit der Gebiete im Zusammenhang mit der notwendigen Wiederansiedlung ab. Das Potenzial der Arten für eine Wiederansiedlung wird unter anderem durch die räumliche Verteilung der Arten, das Vorkommen konkreter Verbreitungszentren und Quellenpopulationen in geografischer Nähe, die artenspezifische Mobilität und Verbreitungsfähigkeit sowie die ungehinderte Zugänglichkeit der Gebiete bestimmt.

Betrifft ein Eingriff stark isolierte Vorkommen einer Art oder Arten mit geringer Mobilität, so besteht ein sehr geringes Potenzial dafür, dass der durch Kohärenzmaßnahmen geschaffene Lebensraum von außerhalb neu besiedelt oder wiederbesiedelt wird. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Lebensräume im Voraus so nah wie möglich an der betroffenen Population entwickelt werden und dass dieselben Individuen oder Populationen den Lebensraum bereits vor dem Eingriff als Ausweichlebensraum besetzen können. Ist die erhebliche Beeinträchtigung der Population bereits eingetreten, kann die Wiederbesiedelung des Lebensraums im Nachhinein oft nicht mehr zwingend sichergestellt werden.

Bei Lebensraumtypen werden die Entwicklungszeiten der Lebensräume durch ihre Regenerationsfähigkeit und die zu schaffenden abiotischen Standortbedingungen sowie durch die Besiedelung durch charakteristische Pflanzen- und Tierarten bestimmt (vgl. z. B. RIECKEN et al. 1994:21ff). Volle Funktionalität im Sinne von Fall A kann nur für Lebensraumtypen mit kürzeren Entwicklungszeiten erreicht werden.

Vorzeitige Durchführung der Maßnahmen

Um in Situationen wie in Fall A handlungsfähig zu bleiben, muss es möglich sein, die Maßnahmen bereits vor der endgültigen Genehmigung des Projekts zu finanzieren und durchzuführen (...). In der Praxis besteht hier z. B. die Möglichkeit, das Gebiet bereits vor der Planfeststellungsentscheidung durch vorbereitenden oder vorzeitigen Grunderwerb zu sichern. Stufenweise Verfahren bieten hierfür grundsätzlich günstigere Bedingungen.

Aufgrund der besonderen Erfordernisse bezüglich der Rechtssicherheit des späteren Genehmigungsbescheids müssen im Vorverfahren einer FFH-Folgenabschätzung (z. B. für die Streckenfestlegung oder in Raumordnungsverfahren) die wichtigsten Entscheidungen zu Inhalt, Standort und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung häufig bereits im Entwurfsstadium getroffen werden. (vgl. z. B. KÜSTER 2001). Bleibt die Struktur des Projekts unverändert, ändern sich diese im Zuge der Projektgenehmigung nicht wesentlich; die Maßnahmen können im Voraus umgesetzt werden, sobald sich herausstellt, dass das Projekt grundsätzlich realisierbar ist.

Instrumente für Besitzflächen und Ausgleichsmaßnahmen, die bereits in anderen Kontexten eingeführt wurden, zeigen ebenfalls, dass eine frühere Umsetzung der Maßnahmen möglich ist und aus planerischer Sicht realisiert werden kann (vgl. z. B. AMMERMANN et al. 1998, BUNZEL & BÖHME 2002). Ergänzend könnten hier auch Vereinbarungen zwischen dem Projektträger und dem Betreiber einer Flächenreserve getroffen werden. Diese Vereinbarungen würden es ermöglichen, dass die durchgeführten Maßnahmen vom Betreiber der Flächenreserve übernommen und in dem unwahrscheinlichen Fall, dass das Projekt aus irgendeinem unvorhergesehenen Grund nicht mehr durchgeführt werden kann, finanziell abgegolten werden.

Das folgende Beispiel für die Planung der A 26 zeigt auch, dass neben der Möglichkeit des vorbereitenden Grunderwerbs auch die Planungs- und Genehmigungsphasen in der Bauphase

für die vorzeitige Durchführung von Maßnahmen genutzt werden sollten.

Beispiel: Vorzeitige Durchführung von Maßnahmen im Fall der A 26

Das vom Projekt betroffene Vogelschutzgebiet wird durch mehrere verbundene Bauabschnitte beeinträchtigt. Während der Genehmigung der derzeitigen Bauphase werden bereits Maßnahmen zur Kohärenzsicherung getroffen, die teilweise nur auf Beeinträchtigungen zurückzuführen sind, die sich aus den beiden folgenden Phasen ergeben, für die noch keine Planfeststellungsentscheidung getroffen wurde. Damit Maßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume ihre Wirksamkeit entfalten können, muss bereits in der Planfeststellung für diese Bauphase geprüft werden, ob der Umfang der im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Maßnahmen festgelegt wurde. Die Umsetzung der Maßnahmen wird auf diese Weise um etwa fünf Jahre vorgezogen, wodurch eine zeitliche Verzögerung zwischen der Beeinträchtigung und den Ausgleichsmaßnahmen vermieden wird.

Voraussetzungen hierfür sind die Verfügbarkeit von Flächen in dem von Sachverständigen festgelegten Umfang, die Vereinbarung von Bewirtschaftungsbeschränkungen für die dort tätigen Landwirte und gegebenenfalls die Verfügbarkeit von Mitteln für Vorauszahlungen lange vor der Genehmigungsentscheidung für die folgende Bauphase. Ob solche Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Projekts bestehen, ist sicherlich von Fall zu Fall zu prüfen. Im Rahmen des Projekts A 26 sind solche Bedingungen eindeutig gegeben. Ein vorbereitender Grunderwerb ermöglichte die Sicherung der Flächen. Der im Rahmen dieses Verfahrens gewählte Ansatz ist zu begrüßen, da er die Gefahr vorübergehender funktioneller Mängel verhindert und die ununterbrochene Kohärenz des Natura-2000-Netzes während des gesamten Projekts gewährleistet, ohne dass es beim Projekt zu Verzögerungen kommt.

Gegebenenfalls ist für die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung auch eine gesonderte Planfeststellung möglich, die eine frühere Umsetzung dieser Maßnahmen vorsieht. Selbstverständlich haben die Projektträger stets die Möglichkeit, die Maßnahmen freiwillig zu einem frühen Zeitpunkt auf eigene Kosten durchzuführen. Bei frühzeitiger Umsetzung im Rahmen der für den Eingriff geltenden Bestimmungen könnten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung positive Auswirkungen auf den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, da die zusätzlichen Kosten für vorübergehende Funktionsmängel verringert werden könnten.

Öffentliche Projektträger und Projektträger, die viele oder große Projekte, möglicherweise in mehrstufigen Genehmigungsverfahren, durchführen, haben hier den größten Handlungsspielraum und tragen daher eine besondere Verantwortung.

Fall B: Zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist die vollständige Funktionalität der Maßnahmen nicht erforderlich

Der Lebensraumtyp oder der Lebensraum der Art muss nicht unbedingt voll funktionsfähig sein, bevor die erhebliche Beeinträchtigung eintritt. Aus bestimmten technischen Gründen, die umfassend dargelegt werden müssen, ist eine zeitliche Verzögerung bei der Funktionalität bis zur vollen Wirksamkeit der Maßnahme gerechtfertigt und muss durch eine entsprechend umfangreichere Umsetzung der Maßnahmen ausgeglichen werden. Es wurde nachgewiesen, dass der Beitrag des Gebiets zum Natura-2000-Netz auf diese Weise trotzdem gewährleistet ist.

Auch in diesen Fällen sollte eine vorzeitige Umsetzung der Maßnahmen angestrebt werden. Erfahrungen bei der Umsetzung anderer Naturschutzinstrumente lassen den Schluss zu, dass unter bestimmten Umständen Zeitverzögerungen bei der Funktionalität durch eine Erweiterung des Umfangs der Maßnahme ausgeglichen werden können. Dies beruht unter anderem darauf, dass Zeitverzögerungen auf diese Weise für bestimmte Lebensraumfunktionen weitgehend ausgeglichen werden können.

Abhängig von der zeitlichen Verzögerung bei der Funktionalität sollten größere

Flächenzuschläge gewählt werden, da die Maßnahmen (z. B. Anpflanzung) zwar die Funktionen zu Beginn nicht angemessen erfüllen können, ein wesentlich größerer Bestand jedoch insgesamt annähernd das gleiche Ausgleichsniveau erreichen kann. Der größere Umfang der Maßnahme erhöht auch die Vorhersagesicherheit in Bezug auf funktionelle Aspekte.

Beispiel: *Durch die Überquerung eines fließenden Wasserkörpers führt ein Straßenprojekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“. Der Verlust des Lebensraums muss in anderen Gebieten, die räumlich und funktional geeignet sind, durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ausgeglichen werden. Dies wird durch geeignete Pflanzungen und Wiederherstellung des Lebensraumtyps erreicht. Da andere flankierende Maßnahmen, wie die Entwicklung alter Waldbestände in bestehenden vergleichbaren Lebensraumtypen, nicht möglich sind, ist geplant, die Maßnahme auf einer Fläche durchzuführen, die um ein Vielfaches größer ist, um die zeitliche Verzögerung bei der Funktionalität auszugleichen. Es handelt sich hier um einen durch Bäume gekennzeichneten Lebensraumtyp, der eine entsprechend lange Entwicklungszeit hat, die auch bei einer vorzeitigen Umsetzung der Maßnahmen nicht erreicht werden kann.*

Dennoch sollte diese Maßnahme grundsätzlich als Maßnahme zur Kohärenzsicherung anerkannt werden, sofern keine spezifischen Aspekte des Einzelfalls dagegen sprechen.

4 ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN: VP, UVP, SUP

4.1 Vergleich der Verfahren im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung (VP), Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategischen Umweltprüfung (SUP)

	VP	UVP	SUP
<i>Welche Pläne und Projekte sind betroffen?</i>	Alle Pläne oder Projekte , die – entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen bzw. Projekten – ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (außer Plänen und Projekten, die unmittelbar mit der Bestandsbewirtschaftung des zu schützenden Gebiets in Zusammenhang stehen).	Alle in Anhang I genannten Projekte . Ob in Anhang II genannte Projekte einer UVP zu unterziehen sind, wird in Einzelfalluntersuchungen bzw. unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte oder sonstigen Kriterien (unter Einbeziehung der in Anhang III genannten Kriterien) entschieden.	Alle Pläne und Programme bzw. alle Änderungen von Plänen und Programmen, a) die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden müssen, b) die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, c) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden <u>und</u> durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte gesetzt wird oder bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

<p><i>Welche umweltbezogenen Auswirkungen müssen untersucht werden?</i></p>	<p>Die Prüfung sollte im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebiets (die sich auf die in dem Gebiet deutlich vorkommenden Arten/Lebensraumtypen beziehen) durchgeführt werden.</p> <p>Die Auswirkungen sollten daraufhin geprüft werden, ob sie das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen.</p>	<p>Direkte und indirekte, sekundäre, kumulative, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen auf Bevölkerung und menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen diesen Faktoren.</p>	<p>Wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt unter Einbeziehung von Faktoren wie biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, Klimafaktoren, Sachgüter, kulturelles Erbe einschließlich des architektonischen und archäologischen Erbes, der Landschaft und der Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.</p>
<p><i>Wer ist für die Prüfung zuständig?</i></p>	<p>Die zuständige Behörde gewährleistet die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung. In diesem Zusammenhang kann der Projektträger verpflichtet werden, alle erforderlichen Studien durchzuführen und der zuständigen Behörde alle nötigen Informationen vorzulegen, um dieser eine Entscheidung in Kenntnis aller Umstände zu ermöglichen. Bei Bedarf kann die zuständige Behörde relevante Informationen auch aus</p>	<p>Der Projektträger legt die erforderlichen Informationen vor, die von der zuständigen genehmigenden Behörde zusammen mit den Ergebnissen von Anhörungen gebührend zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die SUP-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Benennung der für Strategische Umweltprüfungen (SUP) zuständigen Behörden. Dies könnten entweder die für die Erstellung eines Plans/Programms zuständigen Behörden, die Umweltbehörden, die ex lege zu Umfang und Ausführlichkeit der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sowie zum Entwurf des Plans/Programms und zum dazugehörigen Umweltbericht konsultiert werden, oder die speziell mit der Durchführung des SUP-</p>

	anderen Quellen beschaffen.		Verfahrens betrauten Behörden sein.
<i>Wurden die Öffentlichkeit/sonstige Behörden konsultiert?</i>	Die FFH-Richtlinie enthält keine ausdrückliche Verpflichtung, bei der Genehmigung von Plänen oder Projekten, die eine Verträglichkeitsprüfung erfordern, die Meinung der Öffentlichkeit einzuholen. Nach dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 ist dies nur „gegebenenfalls“ zu tun. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die betroffene Öffentlichkeit, einschließlich anerkannter nichtstaatlicher Umweltschutzorganisationen, auf der Grundlage der Anforderungen des Übereinkommens von Aarhus das Recht hat, am Genehmigungsverfahren teilzunehmen (Rechtssache C-243/15, Rn. 49). Dieses Recht beinhaltet insbesondere „das Recht zur effektiven ... Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens“, indem [die Öffentlichkeit] „alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen,	Verpflichtend vorgeschrieben – Konsultierung vor Genehmigung eines Projektantrags. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Behörden, die von dem Projekt berührt sein könnten (einschließlich Umwelt-, lokalen und regionalen Behörden) die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Die entsprechenden Grundsätze gelten auch für die Konsultierung der betroffenen Öffentlichkeit. Bei möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat sind die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat zu konsultieren.	Verpflichtend vorgeschrieben – Konsultierung vor Genehmigung eines Plans oder Programms. Die Mitgliedstaaten müssen die Behörden konsultieren, die in ihrem spezifischen umweltbezogenen Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, die durch die Durchführung des Plans oder Programms verursacht werden. Die Öffentlichkeit, einschließlich der Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder ein Interesse daran hat, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, sollte konsultiert werden. Vor der Genehmigung eines Plans oder Programms bzw. vor der Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren ist den Behörden und der Öffentlichkeit frühzeitig und in wirksamer Form innerhalb angemessener Fristen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des betreffenden Plans oder Programms und zum begleitenden Umweltbericht einzuräumen. Bei möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat sind die zuständigen Behörden und die

	Analysen oder Meinungen in Schriftform [vorlegt] oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorträgt“ (Rechtssache C-243/15, Rn. 46).		Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat zu konsultieren.
Wie verbindlich sind die Ergebnisse der Prüfung?	Die Ergebnisse sind rechtsverbindlich . Die zuständigen Behörden können einem Plan oder Projekt erst zustimmen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der Plan bzw. das Projekt das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt.	Die Ergebnisse der Konsultationen und die im Rahmen der UVP gesammelten Informationen werden im Genehmigungsverfahren „gebührend berücksichtigt“ . Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung muss mindestens die begründete Schlussfolgerung (d. h. die UVP-Entscheidung) und alle mit der Entscheidung verbundenen Umweltauflagen enthalten.	Der Umweltbericht und die übermittelten Stellungnahmen werden bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren „berücksichtigt“ .

5 STRATEGISCHE PLANUNG – PRÜFUNG VON PLÄNEN

5.1 Beispiel: Planung von Autobahnen in Österreich

Autobahnplanung in Österreich – Vorabprüfung und Verträglichkeitsprüfung

Die Planung von Autobahnen in Österreich erfolgt in drei verschiedenen Projektphasen, in denen die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung iterativ bestimmt wird.

In Phase 1 („Voruntersuchung“ oder „Korridoruntersuchung“) werden potenzielle Konfliktgebiete innerhalb des untersuchten Gebiets ermittelt, um Korridore mit untragbaren Auswirkungen bzw. einem hohen Risiko der Nichtgenehmigung auszuschließen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Schutzgebieten, einschließlich Natura-2000-Gebieten. Ergebnisse der Phase 1 sind die vorläufige Auswahl möglicher Varianten des Projekts und das Untersuchungsprogramm für Phase 2. Die Anforderung, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird in der Regel in dieser Phase (Voruntersuchungsphase) festgestellt.

In Phase 2 („Vorprojekt“ oder „Variantenuntersuchung“) werden die Empfindlichkeit von Lebensräumen und Arten in den verschiedenen möglichen Varianten des Projekts ermittelt und die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Umwelt vorhergesagt. Gemäß den internen nationalen Bestimmungen (RVS⁵) sind in dieser Phase detaillierte Erhebungen über eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass Arten und Lebensräume, die nach EU-Recht geschützt sind, möglichst frühzeitig berücksichtigt werden. Am Ende dieser Phase wird eine mögliche Variante des Projekts gewählt.

Phase 3 („Einreichprojekt“) umfasst die Planung für das Genehmigungsverfahren. Die potenziellen Auswirkungen des gewählten Streckenverlaufs auf die Umwelt werden näher spezifiziert, und mögliche negative Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen abgeschwächt. Das Ziel ist ein ökologisch verantwortlicher und rechtlich genehmigungsfähiger Projektplan, der keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets oder auf geschützte Arten hat.

Die Vorteile einer frühzeitigen Vorabprüfung sind die rechtzeitige Feststellung erforderlicher rechtlicher Verfahren, in diesem Fall einer Verträglichkeitsprüfung oder – in anderen Fällen – eines Ausnahmeverfahrens. Verfahrensrisiken werden somit früh genug erkannt und Vermeidungsstrategien können umgesetzt werden.

Für die Lokalisierung potenzieller Konfliktgebiete werden die Standard-Datenbogen für Natura-2000-Gebiete zusammen mit Daten aus dem nationalen Atlas der Brutvögel sowie regionale und lokale Lebensraumerhebungen (soweit verfügbar und aktuell) verwendet. Bei der Bewertung der aktuellen Lage und der möglichen Auswirkungen werden auch die Roten Listen (auf nationaler oder Bezirksebene), die Daten aus dem Bericht nach Artikel 17, die nationalen und bezirklichen Vorschriften über national geschützte Arten und andere auf regionaler Ebene verfügbare Daten berücksichtigt. Sofern verfügbar, können zusätzliche Überwachungsdaten verwendet werden, z. B. aus Artenschutzprojekten oder LIFE-Projekten, die in der Region durchgeführt werden.

Quelle: Fallstudie der ASFINAG

⁵ RVS = Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) www.fsv.at

5.2 Beispiel: Strategischer Planungsansatz für neue Wasserkraftprojekte an der Donau

Strategischer Planungsansatz für eine neue Wasserkraftanlage im Donaubecken

Leitprinzipien für die nachhaltige Entwicklung der Wasserkraft im Donaubecken wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) entwickelt und von den Donauanrainernstaaten im Juni 2013 angenommen. Die Leitlinien wurden im Rahmen eines breit angelegten partizipativen Prozesses ausgearbeitet, an dem Vertreter der Energie- und Umweltbehörden, aus dem Wasserenergiesektor, NRO und der Wissenschaft beteiligt waren.

Darin wird ein strategischer Planungsansatz für die Entwicklung neuer Wasserkraftwerke empfohlen. Basis dieses Ansatzes sollte eine zweistufige Prüfung (mit Listen empfohlener Kriterien) sein, d. h. zunächst die nationale/regionale Prüfung, an die sich eine projektspezifische Prüfung anschließt.

In einem ersten Schritt werden Flussabschnitte identifiziert, in denen der Wasserkraftausbau nach den nationalen oder regionalen Vorschriften/Vereinbarungen untersagt ist (Sperrgebiete). Zu den Kriterien, die in einigen europäischen Ländern für diese Kategorie gelten, gehören: Schutzgebiete, Abschnitte mit hohem ökologischen Wert, Referenzabschnitte, Einzugsgebiete.

Eine empfohlene Liste nationaler/regionaler Kriterien umfasst Folgendes:

- *Natürlichkeit.* Zustand der Flussabschnitte/Gewässer in Bezug auf die Abweichung von typspezifischen natürlichen Bedingungen hinsichtlich Hydrologie, Morphologie, biologischer und Sedimentkontinuität sowie biologischer Gemeinschaften.
- *Einstufung des Wasserkörpers in Bezug auf Seltenheit und ökologischen Wert.* Seltenheit des Flusstyps, ökologischer Zustand eines Flussabschnitts und Empfindlichkeit.
- *Spezifische ökologische Struktur und Funktion des Flussabschnitts auch in Bezug auf das gesamte Einzugsgebiet/Teileinzugsgebiet und in Bezug auf Ökosystemleistungen.* Z. B. besondere Lebensräume für empfindliche/wertvolle Fischarten oder andere biologische Qualitätskomponenten in der Flussökologie (z. B. Arten einer Roten Liste).
- *Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete.* Z. B. Natura-2000-Gebiete, Ramsar-Gebiete, UNESCO-Biosphärenreservate, National-, Regional- und Naturschutzparks usw.

In einem zweiten Schritt werden alle anderen Abschnitte mithilfe einer Prüfungsmatrix und eines Klassifikationsschemas geprüft.

Da viele Flussabschnitte und Überschwemmungsgebiete im Donaubecken im Rahmen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie geschützt sind, müssen die Bestimmungen und Anforderungen in Bezug auf die Bewirtschaftung und den Schutz von Natura-2000-Gebieten sowie die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen möglicher Projekte in den betreffenden Gebieten berücksichtigt werden.

Die nationale/regionale Prüfung ist ein Instrument, mit dessen Hilfe Verwaltungsbehörden neue Wasserkraftwerke in die Gebiete lenken können, in denen die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Gegebenenfalls sind auch Aspekte zu berücksichtigen, die das gesamte Donaubecken betreffen oder grenzübergreifende Dimension haben. Die nationale/regionale Prüfung nutzt dem Umwelt- und Wassersektor, aber auch dem Wasserkraftsektor, weil damit die Vorhersagbarkeit des Entscheidungsprozesses verbessert und Transparenz darüber geschaffen wird, wo Genehmigungen für neue Projekte wahrscheinlich erteilt werden.

Während die Prüfung auf nationaler/regionaler Ebene allgemeiner gehalten ist, wird bei der projektspezifischen Prüfung die Eignung bestimmter Flussabschnitte für die potenzielle Wasserkraftnutzung klassifiziert, was eine genauere und fundiertere Einschätzung der Vorteile

und Auswirkungen konkreter Projekte ermöglicht. Damit lässt sich leichter beurteilen, ob die Konzeption eines Projekts für ein bestimmtes Gebiet geeignet ist. Die projektspezifische Prüfung erfolgt aufgrund eines Antrags auf eine Lizenz für ein neues Wasserkraftwerk und hängt daher vom spezifischen Projektkonzept ab.

Daraufhin sind Abschwächungsmaßnahmen festzulegen, um die negativen Auswirkungen von Wasserkraftanlagen auf aquatische Ökosysteme möglichst gering zu halten. Die Sicherstellung der Fischmigration und der ökologischen Abflüsse sind prioritäre Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer.

Andere Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie die Verbesserung des Sedimentmanagements, die Minimierung der negativen Folgen künstlicher Wasserstandsfluktuationen (Schwallbetrieb), die Erhaltung der Grundwasserbedingungen oder die Wiederherstellung typspezifischer Lebensräume und Uferzonen, sind wichtig für die Fließgewässerökologie und für Feuchtgebiete, die direkt von aquatischen Ökosystemen abhängen. Diese Maßnahmen sollten daher im Projektkonzept unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz und Stromversorgungssicherheit einbezogen werden.

In den Leitlinien ist die Anwendung des in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie festgelegten Verfahrens für den Fall vorgesehen, dass neue Wasserkraftprojekte Natura-2000-Gebiete beeinträchtigen könnten.

<https://www.icpdr.org/main/activities-projects/hydropower>

5.3 Beispiel: Raumordnungsplan für Offshore-Windparks und Netzanschlüsse in der deutschen AWZ in der Nordsee

Offshore-Netzplan zur Raumordnung für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee

Im Offshore-Netzplan sind die Offshore-Windparks festgelegt, die für gemeinsame Netzanschlüsse geeignet sind. Neben der Festlegung der erforderlichen Kabeltrassen und Standorte für die Netzanschlüsse der Offshore-Windparks enthält der Offshore-Netzplan die Kabeltrassen für Verbindungsleitungen und Beschreibungen möglicher Querverbindungen.

Für die Schifffahrt, Pipelines und Offshore-Windenergieerzeugung wurden prioritäre Bereiche in der deutschen AWZ ausgewiesen; andere Nutzungen sind in diesen Gebieten verboten, sofern sie nicht kompatibel sind. In Natura-2000-Gebieten sind Windkraftanlagen nicht zulässig. Beim Übergang zum Küstenmeer und zur Kreuzung der Verkehrstrennungssysteme sind Seekabel für den Transport der in der AWZ erzeugten Energie durch ausgewiesene Kabelkorridore zu führen. Mit der Aufstellung des Plans wurde eine SUP durchgeführt.

Um mögliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt beim Verlegen von Rohrleitungen und Kabeln so gering wie möglich zu halten, sieht der Plan vor, dass empfindliche Lebensräume in Zeiten hoher Anfälligkeit bestimmter Arten nicht durchquert werden sollten.

Die Schädigung oder Zerstörung von Sandbänken, Riffen und Gebieten benthischer Lebensgemeinschaften, die besonders empfindliche Lebensräume darstellen, ist beim Verlegen und Betrieb von Rohrleitungen und Kabeln zu vermeiden, und es sind bewährte Umweltschutzpraktiken gemäß dem OSPAR-Übereinkommen zu befolgen. Der Plan zielte auch auf eine überlagernde Ausweisung prioritärer Gebiete für Pipelines und Windparks ab.

Planungsgrundsätze wie die möglichst weitgehende Bündelung von Kabeln und die Vermeidung von Routen durch Natura-2000-Gebiete zielen darauf ab, das für die Netzinfrastruktur erforderliche Gebiet zu verringern und die potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zu verringern. In dem Plan, der Gegenstand einer SUP war, wurden die Kapazität und der

voraussichtliche Zeitplan für den Bau von Offshore-Netzanschlüssen in den nächsten 10 Jahren dargelegt.

https://www.bsh.de/EN/TOPICS/Offshore/Maritime_spatial_planning/maritime_spatial_planning_node.html